

Stenographisches Protokoll.

95. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. III. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 2. Juli 1929.

Inhalt.

Personalien: Nachruf für Abg. Dr. Jodok Fink (2722) — Urlaube (2723).

Zuschrift des Bundesministeriums für Handel und Verkehr: Vorlage eines Exemplars der "Statistik des auswärtigen Handels Österreichs im vierten Vierteljahr 1928" (2723).

Regierungsvorlagen: 1. Bericht über den auf der XI. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Entwurf eines Übereinkommens über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen und die Empfehlung, betr. die Anwendung der Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (B. 335) (2723) — Ausschuß für soziale Verwaltung (2741);

2. Abänderung des § 3 des Gesetzes, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptfirmen zu den Bundesbehörden (B. 336) (2723) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (2741);

3. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr (B. 345) (2723) — Ausschuß für Verkehrsweisen (2741);

4. Ergänzung und Abänderung des Weingesetzes (B. 346) (2741) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (2741).

Verhandlungen: 1. Dritte Lesung des Elektrizitäts- gesetzes (B. 254) (2723);

2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 265): Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (B. 341) — Berichterstatter Clesin (2724) — Annahme der beiden Gesetze in 2. und 3. Lesung (2725);

3. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 298): Bundesgesetz über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens (Sechste Gerichtsentlastungsnovelle) (B. 338) — Berichterstatter Dr. Wais (2725 u. 2728), Dr. Eisler (2725), Dr. Schuschnigg (2727) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2728);

4. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 7): Bundesgesetz, betr. Änderungen der Notariatsordnung (B. 340) — Berichterstatter Dr. Schuschnigg (2728) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2728);

5. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 333): Bundesgesetz, betr. den Aufwand der Hauptschulen in Kärnten und dessen Befreiung (B. 334) — Berichterstatter Paulitsch (2728) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2729);

6. Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Waber, Dr. Hampel, Barboch u. Gen (12/A), betr. Aufhebung von Familienfideikommissionen, welche nur

Häuser und bewegliche Sachen umfassen, und über den Antrag des Abg. Dr. Waber u. Gen. (66/A), betr. die Rechte der Kinder von Fideikommisshabern (B. 339) — Berichterstatter Dr. Waber (2729 u. 2735), Brachmann (2729), Dr. Schönauer (2732) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2736);

7. Bericht des Justizausschusses über den Antrag des Abg. Scheibein u. Gen. und über den Antrag der Abg. Haueis, Dr. Schuschnigg u. Gen., beide Anträge auf Errichtung eines Bezirksgerichtes in Fügen (B. 337) — Berichterstatter Scheibein (2736) — Annahme des Ausschlußantrages (2736);

8. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 319): Bundesgesetz, betr. die Fortsetzung der Gaieregulierung (B. 342) — Berichterstatter Grätzacher (2736), Strießnig (2737) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2738);

9. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 320): Bundesgesetz, betr. die Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1929 (B. 342) — Berichterstatter Böller (2738) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (2738);

10. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 207): I. Bundesgesetz, womit grundfäßliche Bestimmungen über die Ablösung von Naturalleistungen, welche als auf Grund und Boden haftende Verpflichtungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen zu leisten sind, erlassen werden (Artikel 12, 3. 6, B.-B. G.) und womit die Ablösung solcher persönlicher Leistungen geregelt wird (Artikel 10, 3. 13, B.-B. G.). II. Bundesgesetz, wirkam für das Burgenland, womit anlässlich der Ablösung von Naturalleistungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen besondere Geldzahlungen zu Lasten des Bundes übernommen werden (B. 344) — Berichterstatter Dr. Kneifl (2738), Böller (2739), Bängel (2740), Probst (2741) — Annahme der beiden Gesetze in 2. und 3. Lesung (2741).

Ausschüsse: Mitteilung von der Wahl Dr. Seipel zum Obmann des Verfassungsausschusses an Stelle Dr. Görtler (2723).

Zuweisung der Anträge Nr. 211 an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht, Nr. 214 und 215 an den Justizausschuß und Nr. 212 und 213 an den Ausschuß für soziale Verwaltung (2741).

Wahl Hartleb und Klimann als Mitglieder des Ausschusses für Handel an Stelle Pistor und Barboch, Dr. Waber als Erzähmann des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Barboch, Thaler als Erzähmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft an Stelle Steiner (2741).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Bängel, Barboch, Dr. Schönauer, Bichl, Deufel, Kroböth, betr. Aufhebung der Zollstundungen für Auslandweine (217/A);

2. Bängel, Barboch, Dr. Schönbauer, Pistor, Teufl, Kroboth, betr. intensivere Weinkontrolle und drakonische Bestrafung der Weinverfälscher (218/A);

3. Bängel, Barboch, Dr. Schönbauer, Dewath, Teufl, Kroboth, betr. Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Weinbauprodukte (219/A);

4. Pirchegger, Thaler, Geissler, Buchinger, Gritschacher, Bängel, betr. die Wiedereinführung des Brennholzzolles (220/A);

5. Bängel, Bichl, Dr. Schönbauer, Dewath, Barboch, betr. die Abänderung des Weinsteuergesetzes (221/A).

Auftragen: 1. Barboch, Dr. Hampel, Finanzminister, betr. die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse im Obsthandel bei der Steuervorauszahlung und beim Steuerbekenntnis (145/I);

2. Barboch, Dr. Hampel, Handelsminister, betr. die Abänderung der Kinoverordnung vom 18. November 1912 (146/I);

3. Barboch, Bundeskanzler, betr. die Unterbindung der Tätigkeit von Gesangsvereinen durch schikanöse Auslegung veralteter Vorschriften (147/I);

4. Scheibein, Zwanziger, Bundesregierung, wegen Nichtbefolgung des Verbotes des Waffentragens bei Aufmärschen (148/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 335 und 336.

Berichte: des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 334, des Justizausschusses B. 337, 338, 339 und 340, des Verfassungsausschusses B. 341, des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft B. 342 und des Finanz- und Budgetausschusses B. 343 und 344.

Tagesordnung: 1. Dritte Lesung des Elektrizitätsgegesetzes (B. 254).

2. Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (B. 341).

3. Schriftliche Gerichtsentlastungsnovelle (B. 338).

4. Abänderungen der Notariatsordnung (B. 340).

5. Aufwand der Hauptschulen in Kärnten und dessen Beschränkung (B. 334).

6. Aufhebung gewisser Fideikommissen (B. 339).

7. Errichtung eines Bezirksgerichtes in Fügen (B. 337).

8. Fortsetzung der Gailregulierung (B. 342).

9. Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1929 (B. 343).

10. Grundsätzliche Bestimmungen über die Ablösung von Naturalleistungen an katholische Kirchen usw. und Regelung der Ablösung solcher Leistungen sowie Übernahme besonderer Geldzahlungen zu Lasten des Bundes anlässlich der Ablösung solcher Naturalleistungen im Burgenlande (B. 344).

Präsident Dr. Gürtler eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 15 Min. nachm.

Präsident: Hohes Haus! Gestern in den Abendstunden ist der Senior dieses hohen Hauses, der Abgeordnete für den 19. Wahlkreis, Vorarlberg, Dr. h. c. Jodok Fink, der schweren Krankheit erlegen (das Haus erhebt sich), die ihn vor 14 Tagen befallen hat.

Sie alle, meine verehrten Frauen und Herren, haben wohl mit mir trog der immer ungünstiger lautenden Nachrichten vom Krankenlager gehofft, daß die kräftige Natur Jodok Finks die schwere Krankheit überwinden werde. Leider vergebens! Das Herz, das so warm für sein Volk schlug, hat dem heftigen Angriff der Krankheit nicht mehr standzuhalten vermocht, und gestern hat es aufgehört zu schlagen!

Hohes Haus! Jodok Fink, der einer Vorarlberger Bauernfamilie entstammte, wurde am 19. Februar 1853 in Andelsbuch geboren. Nachdem er sich zunächst in seiner engeren Heimat im öffentlichen Leben betätigt hatte, wurde er Anfang 1897 zum ersten Male in die Volksvertretung Österreichs gewählt, der er seither ununterbrochen, also über 32 Jahre, angehörte. Die Tätigkeit Finks im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates zu würdigen wird einst eine dankbare Aufgabe der österreichischen Geschichtsforschung sein. Was die Indizes des Reichsrates darüber berichten, ist ja nur der äußere Rahmen seiner wirklichen, dort nicht verzeichneten Leistungen.

Sein Heimatland Vorarlberg vertrat Fink auch zu wiederholten Malen in der Delegation des österreichischen Reichsrates.

Hatte sein Wirken schon in der Zeit vor dem großen Krieg seine politische Begabung erwiesen und ihm einen hervorragenden Platz unter seinen Kollegen im hohen Hause sowie im öffentlichen Leben überhaupt gesichert, so erwuchsen ihm aus der Umgestaltung Österreichs Aufgaben ganz neuer Art, und es war ein Glück für Österreich, daß in dieser schweren Zeit solche Männer wie Jodok Fink seine Geschickle lenkten. Als man daran gehen mußte, das neue Staatswesen ins Leben zu rufen, war es Jodok Fink, dem die verantwortungsvollsten Aufgaben übertragen wurden. Nachdem er zunächst kurze Zeit als einer der drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung fungiert hatte und auch zum Mitgliede des Staatsrates gewählt worden war, übernahm er am 15. März 1919 das Amt des Vizekanzlers in der neu gewählten Staatsregierung, das er zunächst bis 17. Oktober 1919 und, an diesem Tage wiedergewählt, bis zum 25. Juni 1920 innehatte. In die Zeit seiner Vizekanzlerschaft fällt der Aufenthalt des Staatskanzlers in Saint-Germain, währenddem die eigentliche Führung der Regierungsgeschäfte dem Vizekanzler oblag. Nach seinem Rücktritt widmete er sich wieder den Aufgaben, die ihm aus seinem Abgeordnetenmandat erwuchsen. In der Konstituierenden Nationalversammlung und später im Nationalrat trat er nicht nur als Berichterstatter und Redner in Angelegenheiten der Agrar- und Volkswirtschaft, sondern auch in wichtigen politischen Debatten als Sprecher seines Klubs hervor; und als ihn sein Abgeordnetenverband zu seinem Klubobmann erwählte, war dies nur eine formale Be-

stätigung seiner dominierenden Stellung in diesem Hause und in allen wichtigen Fragen der allgemeinen Politik.

So war Jodok Fink in steter, unverdrossener Arbeit in und an der Volksvertretung zu einer Erscheinung des Parlaments geworden, die in ihrer Art einzig gewesen ist. Nicht nur, daß sein Alter an sich und die vorbildliche Auffassung der Pflichten, die einem Volksvertreter obliegen, seine Hingabe an diese Aufgaben ohne Schonung der Kräfte seiner Person bei jedem, der mit ihm arbeitete, höchsten Respekt vor dem Wesen dieses Mannes einflößte; es war vor allem die Erkenntnis, daß in Jodok Fink dank der großen Erfahrung, über die er verfügte, und infolge seines reifen politischen Urteils dem öffentlichen Leben ein Mann zur Verfügung stand, an dessen Rat man immer noch appellieren konnte, wenn ein Ausweg aus einer verwinkelten Situation kaum mehr möglich erschien.

Guterlandsliebe und Pflichttreue und eine aus den tiefsten Wurzeln seines Seins entspringende demokratische Gesinnung waren die Grundzüge seines Wesens. Wie stark diese Pflichttreue in ihm verankert war, bewies er in den letzten Wochen der Arbeiten dieses Hauses, denen er sich bis zuletzt in der intensivsten Weise widmete. Es liegt Tragik in dem Gedanken, daß ihn diese letzte schwere Arbeitsleistung, die er im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Parlaments auf sich nahm, vielleicht jene Grenzen überschreiten ließ, die seiner gewiß widerstandsfähigen Natur gezogen waren. Denn auch uns Jüngeren ging bei der Arbeit mit Jodok Fink der Maßstab für die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit verloren, wenn wir ihn in geradezu bewundernswerteter Rüstigkeit, ohne sichtbare Zeichen der Ermüdung, Verhandlungen führen sahen, die die Kräfte weit jüngerer Teilnehmer aufs äußerste in Anspruch nahmen.

Als er in der Mitte des vergangenen Monates von uns Abschied nahm, um nach Wochen schwerster, aber erfolgreicher parlamentarischer Arbeit sein geliebtes Andelsbuch aufzusuchen, nicht etwa, um dort behaglicher Ruhe zu pflegen, sondern um nach kurzer Nachschau in Haus und Hof wieder zurückzukehren, da dachte wohl niemand daran, daß es ein Abschied für immer war. Sollte er doch schon in der Sitzung am 20. Juni im Hause einen Bericht erstatten und seinen Antrag, betr. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Vermögensübertragungsgebühren, dem Hohen Hause empfehlen.

Er war dazu nicht mehr imstande. Und nun werden wir seine markante Erscheinung nicht mehr sehen, uns an seinem ruhigen, liebenswürdigen Wesen nicht mehr erfreuen, uns seines untrüglichen Rates nicht mehr bedienen können!

Uns, den Zurückbleibenden, erwächst aber die Pflicht, in dankbarem Gedenken an Jodok Fink und

sein Wirken in diesem hohen Hause weiterzuarbeiten, zwar ohne ihn, aber in seinem Geiste und seinem Sinne!

Diesem Sinne würde es sicher nicht entsprechen, wenn wir unter dem Eindruck des schweren Verlustes, den wir durch seinen Tod erlitten haben, einhalten würden in der Arbeit! Vielmehr glaube ich, daß wir im Sinne unseres verstorbenen Kollegen handeln, wenn wir trotz dieses schweren Verlustes in den Arbeiten des hohen Hauses und seiner Ausschüsse keine Unterbrechung eintreten lassen.

Sie haben sich, geehrte Frauen und Herren, zum Zeichen der Trauer von Ihren Sitzen erhoben und damit Ihr Einverständnis dargetan, daß diese Kundgebung der Trauer dem amtlichen Protokoll der heutigen Sitzung einverlebt werde.

Der Präsident erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 20. Juni als genehmigt.

Präsident erhält einen einmonatigen, vorerst einen 14tägigen Urlaub.

Der Verfassungsausschuss hat an Stelle des Präsidenten Dr. Gürler, der die Obmannstelle dieses Ausschusses niedergelegt hat, den Abg. Dr. Seipel zum Obmann gewählt.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr (Handelsstatistischer Dienst) hat dem Nationalrat ein Exemplar der „Statistik des auswärtigen Handels Österreichs im vierten Vierteljahr 1928“ zur Verfügung gestellt. Dieses Exemplar wird der Bibliothek des Nationalrates übergeben, wo es von den Mitgliedern des hohen Hauses eingesehen werden kann.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. Bericht über den auf der XI. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Entwurf eines Übereinkommens über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen und die Empfehlung, betr. die Anwendung der Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (B. 335); Abänderung des § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. November 1927, B. G. Bl. Nr. 316, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptfirmen zu den Bundesbehörden (B. 336); Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr samt Schlussprotokoll sowie Erläuternde Bemerkungen hiezu (B. 345).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Bundesgesetzes über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätsgesetz) (B. 254).

Das Gesetz wird in der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung in dritter Lesung angenommen

Die vom Berichterstatter Heinl in der zweiten Lesung (S. 2084) beantragte Entschließung:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, den § 133 des allgemeinen Berggesetzes in der Weise abzuändern, daß die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung in Angelegenheiten des Wasserrechtes an Gewässern obertags im Sinne des Wasserrechtsgesetzes wiederhergestellt wird“,

wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 265): Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (B. 341).

Berichterstatter Cleschin: Hohes Haus! Es entspricht dem Wesen jeder demokratischen Staatsverfassung, Vorsorge zu treffen, daß die Gesetzgebung sich nicht nur im Wege der repräsentativen Willensbildung durch die obersten Organe der Gesetzgebung vollziehe, sondern daß auch dem Bundesvolk unmittelbar Gelegenheit gegeben werde, an der Gesetzgebung teilzunehmen. So hat denn auch unsere Verfassung nach zwei Richtungen in dieser Beziehung Vorsorge getroffen. Einerseits wurde das Volksbegehren, die Initiative, eingeführt, anderseits das sogenannte Referendum, die Volksabstimmung. Während bekanntlich das Volksbegehren den Zweck verfolgt, dem Bundesvolke die Möglichkeit zu geben, eine gesetzgeberische Anregung an den Nationalrat zu leiten, hat meines Erachtens die Volksabstimmung den weit tiefer liegenden Zweck, dem ganzen Bundesvolke die Möglichkeit zur Überprüfung gesetzgeberischer Akte zu gewähren, die vom Nationalrate ausgehen.

Schon im Jahre 1921 hat die Bundesregierung zwei Durchführungsgesetze vorgelegt, durch welche die Möglichkeit geschaffen werden sollte, diese beiden Rechtsinstitute auch wirklich in die Praxis umzusetzen. Im Jahre 1921 wurde aber aus Gründen, die im Berichte angeführt sind, nur das eine Durchführungsgesetz, betr. das Volksbegehren, verabschiedet, während das andere Durchführungsgesetz, das sich auf die Volksabstimmung bezog, infolge Einspruches des Bundesrates nicht zum Gesetz wurde.

Nun hat die Regierung in der III. Gesetzgebungsperiode neuerlich ein solches Durchführungsgesetz vorgelegt, und der Verfassungsausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit ihm beschäftigt. Da diese Vorlage einerseits die Gründe des damals vom Bundesrat erhobenen Einspruches voll berücksichtigt und sich auch sonst im wesentlichen an die Bestimmungen anschließt, welche für das Verfahren bei der Wahl zum Nationalrat gelten, hatte der Verfassungsausschuss keine Veranlassung, irgendwelche einschneidende Änderungen an dem Entwurfe vorzunehmen; mit einer einzigen Ausnahme: der

Verfassungsausschuss glaubte, daß es dem innersten Wesen der Demokratie entspreche, wenn in der Richtung Vorsorge getroffen werde, daß das Ergebnis einer Volksabstimmung einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zugänglich gemacht werde, und zwar hat — das möchte ich ausdrücklich hervorheben — nach den Intentionen des Verfassungsausschusses diese Überprüfung keineswegs nur eine rein ziffermäßige Überprüfung des Ergebnisses der Volksabstimmung zu sein, sondern die Kognition des Verfassungsgerichtshofes erstreckt sich naturgemäß auch auf alles, was für die Ermittlung des Ergebnisses der Volksabstimmung irgendwie von wesentlicher Bedeutung ist. Es war daher notwendig, dem hohen Haus ein eigenes Verfassungsgesetz vorzulegen, das nur den Zweck hat, unsere Verfassung in der Richtung zu ergänzen, daß eben dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit zur Überprüfung der Ergebnisse einer Volksabstimmung übertragen wird.

Schon im Verfassungsausschuss wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Verabschiedung dieses Gesetzes vielleicht die Veranlassung bilden werde, daß man sich publizistisch mit der Rechtseinrichtung der Volksabstimmung im gegenwärtigen Zeitpunkte neuerlich beschäftigen werde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere Verfassung in den beiden von mir bereits geschilderten Rechtsinstituten lediglich Anfänge in der Richtung enthält, daß das Bundesvolk die Möglichkeit haben soll, unmittelbar an der Gesetzgebung teilzunehmen. Wenn wir die Vorbilder anderer Staaten betrachten, vor allem das der Schweiz, aber auch des Deutschen Reiches, so sehen wir, daß dort in weit höherem Maße im Sinne einer wahren Demokratie Vorsorge getroffen ist, daß das Volk die Möglichkeit besitzt, unmittelbar aus sich selbst heraus auf die Gesetzgebung bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Ich möchte also zusammenfassend sagen: Die Vorlagen, welche heute zur Verabschiedung kommen, bilden das Instrument, das dem Volk die Möglichkeit gibt, an der Gesetzgebung unmittelbar teilzunehmen. Möge im Volke auch die Einsicht reifen, daß es schließlich und endlich in der Demokratie eine Pflicht des Volkes ist, sich eines solchen Instruments zu bedienen, um wenigstens in allen wichtigen Fragen nicht nur Gesetze zu schaffen, welche sich einzig und allein auf die Beschlusssfassung seiner Repräsentanz stützen können, sondern wo das Volk selbst letzten Endes seiner eigenen Meinung Ausdruck gibt.

Als Berichterstatter obliegt mir die Pflicht, dem hohen Hause in Vorschlag zu bringen, einerseits das von mir bereits erwähnte Verfassungsgesetz und anderseits auch das einfache Bundesgesetz, betr. die Durchführung des Verfahrens über die Volksabstimmung, zum Besluß zu erheben und damit die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Das Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Sodann wird das Bundes-Verfassungsgesetz über die Ergänzung des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes, nachdem der Vorsitzende die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses festgestellt hat, in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung mit Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 298): Bundesgesetz über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens (Sechste Gerichtsentlastungsnovelle) (B. 338).

Berichterstatter Dr. **Waiß**: Hohes Haus! Während sich die bisherigen fünf Gerichtsentlastungsnovellen, von denen die letzte im Jahre 1925 vom hohen Hause beschlossen wurde, in erster Linie mit der Anpassung der Streitwertgrenze an den gesunkenen Geldwert beschäftigten, geschieht dies in dem folgende Gesetze nur in einem Punkte, weil wir da die Valorisierung noch nicht erreicht hatten, nämlich bei der Revisionsgrenze für den Obersten Gerichtshof. Es wurde eine sehr eingehende Debatte darüber abgeführt, ob diese Grenze der Betrag von 3000 S oder ein geringerer Betrag sein soll. Wenn der Gesichtspunkt ausschlaggebend wäre, den Obersten Gerichtshof zu entlasten, so wäre selbstverständlich der Betrag von 3000 S nicht zu hoch gewesen, weil aber doch wesentlich andere Momente auch mit von Bedeutung waren, hat man sich schließlich doch mit dem Betrage von 1500 S begnügt, in erster Linie wohl von dem demokratischen Gesichtspunkt ausgehend, daß es sich gerade um das Recht der kleinen Leute handelt, die man nicht um das Rechtsmittel der dritten Instanz bringen dürfe.

Das wäre bezüglich des einen Punktes zu erwähnen, der immerhin bei dieser Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle von Bedeutung ist.

Der zweite weitaus wesentlichere und auch sehr umstrittene Punkt war der erweiterte Wirkungskreis der Gerichtskanzlei. Es sollte Verhältnissen und Tatsachen Rechnung getragen werden, die sich in den letzten 10, ja 20 Jahren bei den Gerichten immer und immer wieder gezeigt hatten. Denn das, was jetzt bei den Gerichten, wenn nicht diese zahlreichen Erlasse und Verordnungen gekommen wären, Rechtes wäre, datiert auf das Jahr 1897 zurück. Die Praxis hat kolossale Änderungen ergeben, man mußte diesem Verhältnisse immer wieder durch Verordnungen, durch diverse Vorschriften Rechnung tragen. Da war es natürlich sowohl für die Richter als auch für das Kanzleipersonal nicht immer leicht, sich aus allen diesen Verordnungen ein klares Bild zu machen. Um nun das alles zusammenzufassen und endlich so zu regeln, daß sowohl Richter als

auch die Kanzlei genau wissen, was in ihren Bereich fällt, was sie zu tun haben, hat die Regierung diese Sechste Gerichtsentlastungsnovelle vorgeschlagen. Was die Regierung dem hohen Hause, beziehungsweise dem damit zu beschäftigenden Justizausschuss vorlegte, mußte natürlich nach allen Seiten überprüft werden, weil sowohl bei den Richtern wie bei den Kanzleibeamten schwere Bedenken dagegen bestanden. Ich gebe zu, daß die Richter die Sorge haben konnten, daß ein Eingriff in ihren Kompetenzbereich erfolgen könnte, wie auch, daß die Kanzleibeamten, die tatsächlich schon einen großen Teil der Befugnisse hatten, die ihnen jetzt gesetzlich zugewiesen werden sollen, damit noch lange nicht zufrieden waren und meinten, daß da eine Erweiterung möglich wäre. Es hat daher langwieriger Beratungen bedurft, und der Justizausschuß hat es auch für notwendig gehalten, in erster Linie die Richter, denen Rechte genommen wurden, wenn deren Kompetenzen eine Einschränkung erfahren sollten, zu hören. In einer Enquête wurden die führenden Persönlichkeiten aus dem Richterstande befragt, und der Ausschuß hat gewissermaßen sein Gewissen entlastet, indem er nicht über die Köpfe der Richter hinweg, sondern nach deren Anhörung entschied.

Was nun da in vielfachen Beratungen und Besprechungen innerhalb und außerhalb des Ausschusses erzielt wurde, liegt nun dem hohen Hause als Sechste Gerichtsentlastungsnovelle vor. Es konnte der eine oder der andere Wunsch der Richter nicht berücksichtigt werden, es wurden auch manche Wünsche der Kanzleibeamten nicht berücksichtigt. Diese sind insbesondere auch damit nicht einverstanden, daß wir noch immer von einer Gerichtskanzlei sprechen und nicht den Ausdruck Geschäftsstelle gewählt haben. Dies ist aber nicht im Wege des Gesetzes zu regeln, sondern es wird auf Grund der Ermächtigung das Justizministerium diese Frage gewiß in geschickter und kluger Weise regeln, so daß wir nicht eine besondere Gesetzesbestimmung aufnehmen müssen.

Ich stelle also namens des Justizausschusses den Antrag, es möge diesem Gesetze die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt werden.

Dr. **Gisler**: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, der den Gegenstand dieser Verhandlung bildet, ist das Ergebnis vielfacher, auch in der Öffentlichkeit geführter Auseinandersetzungen, und seine Grundgedanken haben schließlich die Zustimmung aller Parteien des Hauses gefunden. Ich erlaube mir aber, zwei Anträge dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, die im Justizausschuß nicht die Mehrheit der Stimmen gefunden haben, und zwar zunächst einen Antrag, der sich auf die wesentlichste Bestimmung des Gesetzes bezieht. Der Hauptstreitgegenstand, der bei der Erlassung dieses Gesetzes die Gemüter erregte, war, wie schon der Herr Referent dargelegt hat, die Frage, wieweit Geschäfte, die

bisher ganz oder zum Teil von Richtern besorgt werden, in Zukunft der Gerichtskanzlei überlassen werden sollen. Der Artikel des Gesetzentwurfs, der diese Frage regelt, ist das Ergebnis einer Art von Kompromiß, aber er versäumt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmung, von der schließlich die große Mehrheit der Mitglieder dieses Hauses überzeugt war, daß sie unserem Rechtsleben nutzen, daß sie die Überlastung der Gerichte be seitigen und für eine schnellere und bessere Justizpflege wirken werde — das Gesetz unterläßt es also, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmung auch wirklich sofort in Kraft gesetzt werden kann.

Es ist bei der Enquête, die der Beschluszfassung des Ausschusses vorausging und an der die Vertreter der Wiener Gerichte und der Richtervereinigung teilgenommen haben, darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der qualifizierten Kanzleibeamten, die für die Ausübung der im Artikel VI vorgesehenen Geschäfte in Betracht kommen, gering sei, und es ist daher nach unserer Überzeugung der wertvolle Effekt des Gesetzes nicht zu erreichen, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß sofort die notwendigen Kräfte zur Besorgung der der Kanzlei im Artikel VI übertragenen Geschäfte zur Verfügung stehen. Wir haben infolgedessen verlangt, daß in die Übergangsbestimmungen, und zwar zum Artikel XVI ein Absatz 2 eingefügt werde, durch den der Bundesminister für Justiz ermächtigt wird, während der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Beamten der Gerichtskanzlei, die zu diesen Geschäften herangezogen werden, unter der Voraussetzung, daß sie die vorgeschriebenen Fachprüfungen mit befriedigendem Erfolg abgelegt haben, vom Nachweis der allgemeinen Anstellungserfordernisse für den Fachdienst in der Gerichtskanzlei abzusehen sei. Wir sind der Meinung, daß die Annahme dieser Übergangsbestimmung das einzige Mittel ist, um die sofortige Durchführung dieses Gesetzes zu ermöglichen, und daß sonst das Gesetz wohl gut gemeint ist, aber seine gute Wirkung nicht erreichen kann.

Die zweite Anregung, die wir geben, geht dahin, das hohe Haus möge im Artikel III den Punkt 11, wodurch im Falle gleichlautender Entscheidungen der unteren Instanzen die Revisionsgrenze von 1000 auf 1500 S erhöht werden soll, ablehnen. Es leiten uns dabei sehr ernste Gründe. Wir glauben, daß das hohe Haus sich einer sehr erheblichen Verschlechterung der österreichischen Rechtspflege schuldig machen würde, wenn es den im Punkt 11 enthaltenen Vorschlag annimmt. Die Hinaufsetzung der Revisionsgrenze ist das Ergebnis von Klagen über die angebliche oder tatsächliche Überlastung des Obersten Gerichtshofes. Wir haben uns schon bei früheren Gerichtsentlastungsnovellen dagegen gewährt, daß die sogenannte Gerichtsentlastung nicht

durch Vereinfachungen, nicht durch eine vernünftige Arbeitsteilung, sondern durch eine Verschlechterung der Rechtspflege herbeigeführt wird. Selbstverständlich kann diese Verschlechterung der Rechtspflege, wenn man unter der Entlastung die Hinaufsetzung von Wertgrenzen versteht, immer nur auf Kosten der Minderbemittelten geschehen. Nun sind ja Wertgrenzen an sich eine der unglücklichsten Grundlagen für die Beurteilung der Bedeutung einer Rechtsache. Es ist selbstverständlich, daß Wertgrenzen etwas durchaus Relatives sind, daß für den Unbemittelten der Rechtsstreit, den er um 1000 S führt, eine um ein Vielfaches höhere Bedeutung hat als für den reichen Mann ein Rechtsstreit um 5000 S. Die Qualität der Rechtsprechung kann sich daher nicht nach Wertgrenzen richten, sondern wenn es überhaupt ein solches Kriterium geben soll, müßte es die relative Bedeutung des Gegenstandes sein, um den gestritten wird. Nun ist gerade bei uns eine solche Verschlechterung der Rechtspflege, die in der Ausschaltung der höchsten Instanz liegt, also jener Instanz, die die Gleichartigkeit der Rechtsprechung garantieren soll, nach unserer Meinung unnötig.

Die Bestimmung wird damit begründet, daß augenblicklich die Belastung des Obersten Gerichtshofes so stark sei, daß man die Stellen beim Obersten Gerichtshof um zwei vermehren müßte, um die Revisionsgrenze unverändert zu lassen. Nun muß ich sagen, daß es schon zu einer eigentümlichen Auffassung der Aufgaben der Rechtsordnung gehört, wenn die Qualität der Rechtspflege und entscheidende Bestimmungen über die Rechtspflege davon abhängig gemacht werden, ob dauernd oder vorübergehend zwei Referenten bei einem Gerichtshof fehlen oder ersetzt werden müssen. Aber wir wissen aus Erfahrung, daß die Belastung der Gerichte, auch des Obersten Gerichtshofes, nicht etwa ein bleibender Zustand ist, sondern daß sich da ununterbrochen Veränderungen vollziehen. Als wir im Jahre 1925 die letzte Gerichtsentlastungsnovelle zu verabschieden hatten, hat der Oberste Gerichtshof selbst verlangt, daß ihm neue Kompetenzen übergeben werden, daß er zur letzten Instanz in Streitigkeiten, die vor den Gewerbegerichten geführt werden, bestellt werde, und es ist von dem damaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in einer eigenen Aussprache, die der Ausschuß mit den Vertretern des Obersten Gerichtshofes gehalten hat, ausdrücklich erklärt worden, der Oberste Gerichtshof könne bei seiner Beanspruchung und bei den Kräften, die ihm zur Verfügung stehen, auch noch neue Aufgaben übernehmen. Inzwischen ist — vielleicht vorübergehend — die geschäftliche Belastung des Obersten Gerichtshofes gestiegen und nun wird wieder verlangt, daß man mit der Wertgrenze hinaufgehe und daß für die verhältnismäßig große Zahl von Rechtsstreitigkeiten über Streitwerte von 1000 bis 1500 S die Wirkung der höchsten

Instanz ausgeschlossen werde. Wir sehen darin eine Auffassung der Aufgaben der höchsten gerichtlichen Instanz im Staate, die wir wenigstens grundsätzlich mit aller Entschiedenheit bekämpfen wollen. Wir sind der Meinung, daß die Zusammensetzung des höchsten Gerichtes des Staates vor allem gar nicht so erfolgen sollte, wie sie bei uns tatsächlich erfolgt, daß man die Stellen beim Obersten Gerichtshofe zur Kategorie der besser besoldeten und höheren Stellen rechnet und dann Richter ernennt, die nun einmal infolge ihrer langen Dienstzeit oder ihrer sonstigen Beschriftung auf eine höher entlohnte Stelle zu kommen wünschen. Wir sind der Meinung, daß der Oberste Gerichtshof vor allem aus menschlich und wissenschaftlich am höchsten qualifizierten Richtern zu bestehen habe und daß dann, wenn Richter solcher Art nicht zur Verfügung sind, die Ergänzung durch Berufungen aus dem Kreise anderer Juristen erfolgen könne. Es ist gar nicht einzusehen, warum nicht Rechtslehrer, warum nicht Anwälte, warum nicht Juristen, die auf anderen Gebieten tätig sind, in den Obersten Gerichtshof berufen werden und auf die Weise nicht nur leere Stellen besetzt oder Stellen, die fehlen, ergänzt, sondern auch die Kräfte, über die der Oberste Gerichtshof verfügt, in sehr wertvoller Weise bereichert werden.

Wenn ich mich hier gegen die Hinaussetzung der Revisionsgrenze wende, soll das nicht etwa so aufgefaßt werden, daß wir in der jetzigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes eine besonders wertvolle Rechtsgarantie sehen. Ich bin der Meinung, daß sich der Oberste Gerichtshof so wie seine Beschäftigung einer Wellenlinie gleicht, auch in bezug auf die Qualität seiner Rechtsprechung in einer Wellenlinie bewegt, und ich will gerne annehmen, daß — was ja namentlich angefichts der rein bürokratischen Besetzung des Obersten Gerichtshofes möglich ist — die Arbeitslast zur Qualität der Judikatur in einem umgekehrten Verhältnis steht und daß die beunruhigend schlechte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in den letzten zwei Jahren vor allem mit seiner Überlastung zu erklären ist. Es ist möglich, daß Urteile des Obersten Gerichtshofes, die von den Tatbeständen absehen, Urteile, die von jeder in der Literatur fundierten Begründung absehen, Urteile, die einfach der Laune entspringen, die der Stimmung oder politischen Einstüßen entspringen, Urteile, die einfach — sagen wir milde — Gesetzgebung und nicht Rechtsprechung sind, die Folge seiner Überlastung sind, weshalb ich glaube, daß hier zu reformieren wäre. Wir haben einen Anspruch darauf, daß der höchste Gerichtshof im Reiche qualitativ und quantitativ so besetzt ist, daß er seine hohe Funktion erfüllen kann. Damit aber, daß man die Reform des Obersten Gerichtshofes einzig und allein darin sieht, daß man die Revisionsgrenzen erhöht, daß man also gerade für die minderbe-

mittelten Kreise die wertvolle Garantie der höchsten Rechtsinstanz ausschaltet, wird gar nichts erreicht. Zu folgedessen wehren wir uns ganz entschieden gegen den Punkt 11 und bitten das hohe Haus dringend, dieser Verschlechterung der Rechtspflege nicht zuzustimmen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Schuschnigg: Hohes Haus! In der Fassung der ursprünglichen Regierungsvorlage war im Artikel III eine Bestimmung enthalten, welche die Frage lösen sollte, ob Kosten nach dem Rechtsanwaltsarif auch dann gebühren, wenn die Finanzprokuratur im Prozeß- oder Exekutionsverfahren sich durch Anwalt oder Verwaltungsbehörden vertreten läßt. Der Justizausschuß hat diese Bestimmung wohl mehr aus optischen Erwägungen herausgestrichen, hat aber vielleicht doch dabei einige Momente übersehen, die es nicht zweckmäßig erscheinen lassen, bei diesem Streichungsbeschluß zu beharren. Auf Grund einer Verordnung vom Jahre 1898 wurde die Finanzprokuratur ermächtigt, sich im Exekutionsverfahren durch Steuerämter und Gebührenbemessungsämter vertreten zu lassen. Die Frage nun, ob in diesen Fällen der Finanzprokuratur Kosten nach dem Rechtsanwaltsarif zuzusprechen seien, war bis zum Inkrafttreten der Ersten Gerichtsentlastungsnovelle keine Frage. Seit dem Jahre 1901 nämlich hat eine ganze Reihe oberstgerichtlicher Entscheidungen ganz konsequent diese Frage bejaht und erklärt, daß in diesen Fällen der Kostenzuspruch logischerweise zu erfolgen habe. Mit der Ersten Gerichtsentlastungsnovelle wurde der Oberste Gerichtshof als letzte Instanz in allen Kostenfällen ausgeschaltet. Die weitere Folge war nun die, daß insbesondere in den letzten Jahren eine Ungleichheit auf diesem Gebiete sich eingestellt hat. Es hat einzelne Gerichte in Österreich gegeben, die sich auf den Standpunkt stellten, daß der Kostenzuspruch nicht zu erfolgen habe, während die überwiegende Mehrzahl der anderen Gerichte den früheren Rechtsstandpunkt des Obersten Gerichtshofes weiterhin aufrechterhalten hat. Hierbei ist zu bemerken, daß es sich immer nur um jene Kosten handelt, welche bei einem gerichtlichen Exekutions-, beziehungsweise Prozeßverfahren zugesprochen werden. Es ist somit, wenn man den Kostenzuspruch fallen läßt, eine arge Ungleichheit gegeben, die durch nichts begründet erscheint und der auch nicht abgeholfen werden kann, weil die Praxis der Gerichte eine verschiedene geworden ist und die oberste Instanz, der Oberste Gerichtshof, welcher für eine gleichmäßige Regelung der strittigen Frage Sorge tragen könnte, auf Grund der Ersten Gerichtsentlastungsnovelle ausgeschaltet ist.

Es ist aber noch ein zweites Moment, welches dafür spricht, die gestrichene Bestimmung wieder einzuschalten. In den Fällen der administrativen Pfändung — und meistenteils wird es sich hier um Pfändungen rücksständiger Steuern und öffent-

licher Abgaben handeln — sind die Kosten prozentuell zur Höhe der im Exekutionswege einbringlich zu machenden Forderung festgesetzt, und zwar kommt es bei einem bis zum letzten Ende durchgeführten Exekutionsverfahren im administrativen Wege bis zu einem Kostenfazie von 5 Prozent, einem Satze, der somit ungleich höher ist als jene Kosten, welche auf Grund des Rechtsanwaltstariffs im Exekutionsverfahren zugesprochen werden können, welche bekanntlich mit einer Höchstgrenze von 150 Schillingen. Auch hierin wieder eine durch nichts zu begreifende Ungleichheit, welche denjenigen, der im administrativen Wege gepfändet wird, hohe und unter Umständen sehr bedeutende Kosten zahlen lässt, während derjenige, der aus irgendwelchen Gründen im Wege der gerichtlichen Pfändung zur Zahlung herangezogen wird, ohne Kostenersatzpflicht bleiben soll.

Hiezu kommt, daß durch verschiedene Erlässe klar gestellt ist, daß bei ganz niedrigen Punkten von Kosten überhaupt abgesehen wird, beziehungsweise die tarifmäßigen Kosten um die Hälfte ermäßigt werden.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen (liest):

„In Artikel III in der Fassung des gedruckten Berichtes werde — konform mit der Fassung der ursprünglichen Regierungsvorlage — als neue Zahl 2 eingefügt:

Dem § 42, Absatz 2, ist unter Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt anzufügen:

hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Finanzprokuratur selbst einschreitet oder durch Verwaltungsbehörden oder Ämter vertreten wird.

Die ziffermäßige Benennung der übrigen Zahlen des Artikels III laut gedruckten Berichtes wird dementsprechend geändert.“

Ich erlaube mir, dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages zu empfehlen.

Der genügend unterzeichnete Antrag Schuschnigg wird zur Verhandlung gestellt.

Berichterstatter Dr. Waiß: Ich kann den Antrag des Herrn Abg. Dr. Schuschnigg, über den mit den Parteien das Einvernehmen gepflogen wurde und bezüglich dessen logischerweise kein Hindernis besteht, zur Annahme empfehlen.

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung wird das Gesetz in der Fassung des Ausschusses mit dem Zusatzantrag Schuschnigg zu Artikel III in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der Minderheitsantrag (Zusatz zu Artikel XVI) wird abgelehnt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 7): Bundesgesetz, betr. Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 375) (B. 340).

Berichterstatter Dr. Schuschnigg: Hohes Haus! Verschiedene dringlich geäußerte Wünsche aus dem Kreise der Notare haben bereits im Jahre 1908 zu einer Regierungsvorlage geführt, welche eine Novellierung der Notariatsordnung beinhaltet hat; diese Regierungsvorlage ist jedoch der parlamentarischen Erledigung nicht zugeführt worden. Im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, welche bereits in dieser früheren Vorlage vom Jahre 1908 als Novellierung zur Notariatsordnung gedacht waren, kehren in der Vorlage wieder, welche in der dritten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates schon zu Beginn derselben von der Regierung eingebracht wurde. Der Justizausschuss hat diese Vorlage im wesentlichen unverändert gelassen; er war jedoch der Meinung, daß alle jene Bestimmungen, welche auf die Vollstreckbarkeit der Notariatsakte Bezug haben und eine Änderung des bisherigen Gebietes der vollstreckbaren Notariatsakte beinhalten, derzeit nicht zweckmäßig und insbesondere auch keinem besonderen Bedürfnisse entsprechend seien. Im übrigen enthält die Vorlage reine Standesangelegenheiten der Notare. Für die Allgemeinheit von Belang ist einzige die Bestimmung, daß in Hinsicht von dem bisherigen Erfordernis der Notariatskautionen abgesehen wird, dies deshalb, weil infolge der eingetretenen Geldentwertung die bestandenen Kautionen hinfällig geworden sind und infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage den Notaren nicht zugemutet werden kann, eine so hohe Kaution zu stellen, wie sie notwendig wäre, um dem ursprünglichen Kautionszwecke zu genügen.

Ich erlaube mir, noch darauf aufmerksam zu machen, daß im Artikel VII ein Druckfehler unterlaufen ist, indem es in Zeile 1 statt „Artikels V“ zu heißen hat „Artikels IV“.

Ferner ist im Artikel IX sowohl im Absatz 1, zweite Zeile, als auch im Absatz 2, erste Zeile, das Wort „Bundeskanzler“ durch „Bundesminister für Justiz“ zu ersetzen.

Der Justizausschuss stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses mit den vom Berichterstatter vorgebrachten Richtigstellungen in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 333): Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betr. den Aufwand der Hauptschulen in Kärnten und dessen Besteitung (B. 334).

Berichterstatter Paulitsch: Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht hat in seiner Sitzung vom 20. Juni sich mit dem Bundesgesetz, betr. den Aufwand der Hauptschulen in Kärnten und

dessen Bestreitung, beschäftigt und den Besluß gefaßt, dem hohen Hause den Antrag zu stellen (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Kärnten, betr. den Aufwand der Hauptschulen in Kärnten und dessen Bestreitung, in der Fassung der Regierungsvorlage (B. 333) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Waber, Dr. Hampel, Zarboch u. Gen. (12/A), betr. Aufhebung von Familienfideikommissen, welche nur Häuser und bewegliche Sachen umfassen, und über den Antrag des Abg. Dr. Waber u. Gen. (66/A), betr. die Rechte der Kinder von Fideikommissbesitzern (B. 339).

Berichterstatter Dr. Waber: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf läßt die Institution der Fideikommissen vollständig unberührt; er beantragt nur die Aufhebung jener Familienfideikommissen, welche nur Häuser und bewegliche Sachen umfassen. Damit wird auch ein Fideikommiß aufgehoben, das gar keinen wirtschaftlichen Wert gehabt, den Gerichten aber außerordentliche Mühe verursacht hat: es ist das Mosersche Fideikommiß, bei welchem nicht etwa die Zusammenfassung des Besitzes als Ergebnis der Institution sich ergeben hat, sondern eine forschreitende Zersplitterung, die bereits zu einer Teilung des Besitzes bis auf $1/1536$ geführt hat. Gleichzeitig werden die Rechte von bedürftigen Geschwistern sowie Kindern und Enkeln verstorbenen Geschwistern eines Fideikommissbesitzers, die nach dem geltenden Rechte vollständig entrichtet sind, dadurch gewährleistet, daß der Fideikommissbesitzer durch ein Erkenntnis des Fideikommissgerichtes verpflichtet werden kann, an die genannten Personen einen Unterhaltsbeitrag zu leisten.

Ich erlaube mir zu beantragen, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Brachmann: Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz wird eine Institution wenigstens teilweise beseitigt, die wie eine alte Burgruine in das Zeitalter der Fabriken und der vorgeschrittenen Technik hereinragt. Wenn Sie aber die Geld- und Häuserfideikommissen beseitigen, die Grundfideikommissen jedoch bestehen lassen, so ist das eine echt österreichische Halbheit, die letzten Endes nur auf die Angst der bürgerlichen Parteien zurückzuführen ist, welche vor jedem Schritt, der irgendwie nach Bodenreform aus sieht, erschrecken. Es besteht kein verständlicher und kein ersichtlicher Grund, die fidei-

kommissarische Bindung von Grund und Boden weiterhin noch bestehen zu lassen. Sie bedeutet ein Privilegium, das in einem demokratischen Staat kein Bestandrecht mehr hat, da sie ja auch der bürgerlichen Rechtsauffassung widerspricht. Die Fideikommissen sind ja bekanntlich eine altfeudale Einrichtung. Die Aufhebung der Fideikommissen wird schon seit dem Bestande unserer Republik gefordert. In der konstituierenden Nationalversammlung hat die damalige Regierung einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Fideikommissen eingebracht; es ist zu keiner Erledigung gekommen. Die Herren vom Landbund haben im Jahre 1923 mehrmals Anträge und Anfragen an die Bundesregierung gerichtet und sie aufgefordert, endlich einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Fideikommissen vorzulegen; es ist nicht geschehen. Man hat nur erfahren, daß der damalige Bundeskanzler Seipel die schwersten Bedenken gegen derartige, wie er sagte: umstürzlerische Maßnahmen geäußert hat. Es haben die Sozialdemokraten zu wiederholten Malen Anträge auf Aufhebung der Fideikommissen gestellt. Alle diese Anforderungen sind bei der Regierung ungehört verhakt, und wenn jetzt die Herren Großdeutschen eine teilweise Aufhebung der Fideikommissen beantragen und dieser Antrag zum Gesetz erhoben werden soll, so bleibt dennoch die Tatsache bestehen, daß eine feudale Einrichtung, die durchaus nichts mit unseren Rechtsauffassungen gemein hat, auch weiterhin noch bestehen bleiben soll. Die Einrichtung des Fideikommisses ist aus fremden Ländern zu uns gekommen. Die Fideikommissen stammen aus Spanien und sind um das Jahr 1600 in unser Land eingebürgert worden. Die meisten Fideikommissen wurden unter Karl VI. errichtet, jenem Habsburger, der in Spanien erzogen war, der selbst einen großen Teil des österreichischen Adels in seiner Jugend nach Spanien zog, und von Spanien ist diese Einrichtung dann nach Österreich verpflanzt worden. Aber schon die Kaiserin Maria Theresia und Josef II. sind Gegner der Errichtung von Fideikommissen gewesen; schon damals, also vor zirka 150 Jahren, hat sich ein Widerstand selbst bei jenen Kreisen, bei denen man es am wenigsten erwarten sollte, gegen diese Einrichtung gezeigt. In anderen Ländern ist schon vor vielen Jahrzehnten diese Institution beseitigt worden. Die französische Revolution hat mit diesem Schutt einer alten Zeit bereits vollständig aufgeräumt, und in den meisten Nachfolgestaaten ist nach dem Umsturz die Einrichtung der Fideikommissen aufgehoben worden.

Wenn wir nun die Befürworter der Fideikommiss-einrichtung hören, wenn wir da vernehmen, welche Vorteile die Fideikommissen für die Öffentlichkeit und für die Volkswirtschaft haben, dann muß man geradezu staunen, daß man heute noch daran denkt, diese Institution weiterhin bestehen zu lassen. Was

erfährt man da zum Beispiel aus aristokratischen und bürgerlichen Quellen über die Vorteile der Fideikommissione?

Da heißt es: Einer der wichtigsten Vorteile der Fideikommissione ist die Stabilität des Adels. Nun, ich glaube, daß die Republik an der Stabilität des Adels, den sie ja abgeschafft hat, kein Interesse mehr hat, daß dieser Bestandsgrund, der vielleicht in der Monarchie — und auch nur in einer feudalen Monarchie — Gestalt haben konnte, in einer Republik vollständig wegfallen muß. Dann heißt es, ein weiterer Grund für die Aufrechterhaltung der Fideikommissione ist die Förderung des Mäzenatentums. Man meinte damit, daß man den Mitgliedern des hohen Adels ihre großen Vermögen sichern müsse, damit sie imstande seien, Künstler in ihre Schlösser zu ziehen und zu dotieren. Ja, meine Damen und Herren, man muß wirklich fragen: Was tut denn heute der Adel für das Künstlertum? Es ist doch heute so, daß nur öffentliche Körperschaften, Staat und Gemeinden, Aufträge an Künstler geben, daß jene Zeit, in der die Adeligen auf ihren Schlössern Künstler und Musiker gehalten und unterstellt haben, längst in der Vergangenheit versunken ist.

Ein anderer Grund, der etwas mehr volkswirtschaftlich klingt, ist der, daß man sagt, die Fideikommissione seien zur Erhaltung einer ordentlichen Waldwirtschaft notwendig. Man behauptet, daß die konservative Einrichtung der Fideikommissione der Waldwirtschaft besondere Vorteile bringe. Da muß man aber schon die Frage aufwerfen: Wie kommt es denn, daß zum Beispiel in Salzburg und Vorarlberg, wo es keine Fideikommissione, aber doch jedenfalls Wälder gibt, die Waldwirtschaft auf der gleich hohen Stufe steht wie in den andern Ländern?

Das ist jedenfalls ein Beweis dafür, daß nicht das Fideikommissband es ist, das der Waldwirtschaft den angedeuteten Schutz bringt.

Im Gegenteil, man muß sagen, daß gerade die Fideikommissinhaber, die ehemaligen Aristokraten, an einer geordneten Forstwirtschaft gar kein besonderes Interesse zeigen. Es ist ja geradezu ein Merkmal des österreichischen Adels, daß er für die Landwirtschaft niemals ein Interesse gezeigt, daß er zur Förderung der Landwirtschaft, mit ganz wenigen Ausnahmen, nichts getan hat. Darin unterscheidet sich der österreichische Adel wesentlich von den preußischen Junkern, denen man alles mögliche nachsagen kann, denen man aber zubilligen muß, daß sie doch für die Förderung und den Fortschritt der Landwirtschaft vieles geleistet haben. Der österreichische Adel hat nie Interesse dafür gezeigt. Er hat sich einem bequemen Wohlleben hingegeben und hat insbesondere dem Jagdluxus gefrönt. Es ist eine bekannte Tatsache, daß auf den Gütern der Aristokraten, auf den Fideikommissgütern ein geradezu unerhörter Jagdluxus getrieben wird. In meiner

Heimat, in den Donauauen, halten sich die Herren einen großen Stand an Hochwild, 500 bis 600 Hirsche gehen da herum, und jeder Forstmann, jeder, der an der Entwicklung unserer Forste ein Interesse hat, muß sagen, daß diese Überhegung, dieser übertriebene Jagdluxus, der größte Feind der Forstwirtschaft ist.

Wenn so ein Holzbestand abgeschlagen wird, so muß die Neuauforstung eigens mit Zäunen umgeben werden, damit die Hirsche nicht alles niedertrampeln. Das belastet natürlich den Betrieb ganz ungewöhnlich und bringt diese Güter vielfach in ein Defizit. Wenn dann der Bestand herangewachsen ist und die Zäune wegfallen, dann brechen die Hirsche durch, in der Gezeit wird eine Anzahl von Stämmen ruiniert, und wo hochqualifiziertes Nutzholz wachsen könnte, gedeiht infolgedessen nur verkrüppeltes Holz.

Wir sehen ferner, daß auf diesen Fideikommissgütern eine große Miswirtschaft getrieben wird. Ich habe schon erwähnt, daß diese Herrschaften für Landwirtschaft, für die Produktion von Lebensmitteln überhaupt kein Interesse haben. In der letzten Zeit verpachten viele dieser Großgrundbesitzer ihre Felder, und zwar nicht etwa an Bauern, sondern an Großpächter, und während der Großgrundbesitzer auf seiner Wirtschaft ein Defizit hatte, erzielen die Pächter ziemlich hohe Gewinne. Das sehen wir nicht nur im Tullnerfeld, sondern auch im unteren Marchfeld, im Viertel unter dem Wienerwald haben wir die gleiche Erscheinung, daß der Fideikommissbesitzer nicht selbst bewirtschaftet, sondern den Grund und Boden an Großpächter weitergibt.

Es ist also kein stichhaltiger volkswirtschaftlicher Grund vorhanden, die Fideikommissione weiterhin aufrechtzuerhalten. Dafür sind aber die Nachteile der Gebundenheit von Grund und Boden um so schwerer. Ich will nicht davon reden, daß dadurch eine Ungerechtigkeit unter den Familienmitgliedern der Fideikommissbesitzer selbst entsteht, indem nur der Erstgeborene das Gut bekommt und die anderen Familienmitglieder sich mit Renten abfinden müssen. In der alten Monarchie sind die Angehörigen der Adelsfamilien im Staatsdienst versorgt worden, sie haben unsere berühmten Generale gestellt und auf diese Weise doch ein anständiges Leben führen können. Heute sind sie auf die Gnade der Fideikommissherren angewiesen. Schließlich braucht uns dieses Unrecht, das innerhalb der ehemaligen Adelsfamilien besteht, wenig bekümmern.

Was aber insbesondere die Landwirte interessieren muß, ist die Tatsache, daß durch die Gebundenheit so großer Grundstücken das Angebot von Grund und Boden wesentlich geschrägt wird. Wir wissen, daß infolge dieses geringen Angebots von Grund und Boden der Verkehrswert des Bodens sehr in die Höhe getrieben ist, so daß ein schweres Misverhältnis zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrswert

besteht. Dieses Missverhältnis ist mit einer Ursache dafür, daß Übergaben von bäuerlichen Gütern so schwer vor sich gehen können, daß der Übernehmer unter eine schwere Schuldenlast gerät und infolgedessen nicht in der Lage ist, seine Wirtschaft so zu führen, wie das vom Standpunkt der Landwirtschaft notwendig wäre. Wir wissen, daß ein gut Teil der Verschuldung unserer Landwirtschaft auf dieses Missverhältnis zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrswert von Grund und Boden zurückzuführen ist. Wenn nun das Fideikommisshand aufgehoben würde, so würden doch in einer großen Zahl von Fällen solche Grundstücke zum Verkaufe kommen. Wir wissen ja aus der Erfahrung, daß es Fideikommisbesitzer gibt, die gern bereit wären, insbesondere Felder zu verkaufen. Das würde eine Stärkung des Bauernstandes bedeuten, weil überall dort — das ist eine bekannte Tatsache, die Sie sicher beobachtet haben —, wo sich Großgrundbesitzer befinden, es eine große Zahl von bodenarmen kleinen Bauern gibt; es ist eine bekannte Sache, daß in Orten, wo Schlosser sind, die Bauern nur über sehr kleine Wirtschaften verfügen. Wir wissen, daß die Großgrundbesitzer verkaufen würden; sie haben, wie ich schon sagte, an der Felderwirtschaft kein besonderes Interesse; sie interessiert die Jagd. Deswegen wären sie bereit, ihre Felder abzugeben. Das würde eine Stärkung einer großen Zahl von Kleinbäuerlichen Wirtschaften bedeuten, das würde es möglich machen, daß viele Kleinbauern, die bis jetzt nur Pächter sind, die vielleicht Jahrzehntelang die Pachtung solcher Gründe innehaben, endlich auch Besitzer dieser Gründe werden könnten.

Ich habe schon davon gesprochen, daß die Wirtschaft auf den Fideikommisgütern — vielfach aus Mangel an Verständnis des Besitzers — eine schlechte ist. Aber auch diejenigen aus den Kreisen der Güterbeamten und der Großgrundbesitzer selbst, die einigermaßen über ihre Lage nachdenken, sagen, daß die Gebundenheit von Grund und Boden ein schwerer Nachteil für die wirtschaftliche Ausnutzung ihres Besitztums ist. Bekanntlich ist es ja nur sehr schwer möglich, auf ein fideikommisarisch gebundenes Gut eine Hypothek aufzunehmen, es ist sehr schwer möglich, Kapitalien für Investitionen zu bekommen. Alle Landwirte wissen aber, daß in der heutigen Zeit die Erneuerung der Landwirtschaft überhaupt nur möglich ist, wenn genügend Kredite zur Verfügung stehen, um Investitionen und Meliorationen durchzuführen und eine moderne Kunstdüngerwirtschaft zu betreiben. Dazu fehlt diesen Fideikommisbesitzern vielfach das Geld oder sie wollen dieses Geld nicht aufwenden. Der Betreffende hat häufig eine größere Zahl von Kindern; er weiß, daß nur der Erstgeborene das Fideikommis erben wird. Anderseits will er aber auch seine anderen Kinder versorgen, für die ihm gerade jetzt die Versorgungsmöglichkeit

im Heer oder im Staatsdienste fehlt. So verwendet er seine Geldmittel, anstatt sie in der Wirtschaft zu investieren, dazu, seine übrigen Kinder auszustatten. Daher kommt es auch, daß die Wirtschaft auf diesen gebundenen Großgrundbesitzern immer mehr zurückgeht, daß dort eine Defizitwirtschaft geführt werden muß und daß infolgedessen die landwirtschaftliche Produktion unseres Landes hinter dem zurückbleibt, was eigentlich geleistet werden könnte.

Ein anderer Nachteil des Fideikommisbandes ist der, daß der Fideikommisbesitzer zur Vermögenshaftung nur mit dem Werte der Nutzung herangezogen werden kann. Es ist ja schon wiederholt vorgekommen, daß diese Herrschaften große Schulden gemacht haben und ihre Gläubiger nicht zu ihrem Gelde gekommen sind, weil das Fideikommis nicht verpfändbar ist und der Besitzer nur im Werte der Nutzung zur Haftung herangezogen werden konnte.

Wenn man nun fragt, wie es kommt, daß es trotz wiederholter Anregungen und Forderungen bisher noch immer nicht gelungen ist, diese alte Institution zu beseitigen, so erfährt man dies aus einer Begründung zu einem landbündlerischen Antrag. Da heißt es nämlich, daß die christlich-soziale Partei bisher der Aufhebung des Fideikommisbandes deshalb Widerstand entgegengesetzt hat, weil die Herren sagen, man könne zu derart umstürzlerischen Maßnahmen seine Zustimmung nicht geben. Nun, meine Herren, ich verstehe schon, daß Sie als Angehörige der besitzenden Klasse einem gewissen Konservativismus zuneigen. Aber ich verstehe nicht, warum Sie sich an einen so starren Konservativismus hängen. Vermüftige Konservative haben immer zeitgemäßen Reformen zugestimmt. Sie könnten sich da an den Konservativen in England ein Beispiel nehmen, die aber in der letzten Zeit, als sie sich auch so auf starre Doktrinen versteiften, erfahren mußten, daß ein so starrer Konservativismus auf die Dauer nicht zu halten ist. Die Christlich-sozialen müssen auch bedenken, daß das, was wir hier von Ihnen verlangen, in allen anderen bürgerlichen Staaten bereits durchgeführt ist. Ihre Standesgenossen zum Beispiel in der Tschechoslowakei sind gewiß auch konservativ, gewiß auch so wie Sie Anhänger des Privateigentums. Und doch haben sie der Aufhebung der Fideikommisse zugestimmt.

Sie sagen häufig auch, die Aufhebung der Fideikommisgüter würde zur Folge haben, daß ein großer Teil unseres Großgrundbesitzes in die Hände unerwünschter Elemente käme; damit meinen Sie wahrscheinlich Ausländer und andere Ihnen unangenehme Elemente. Da muß gesagt werden, daß ja die Grundverkehrscommissionen die Möglichkeit bieten, diese Befürchtungen gegenstandslos zu machen. Sie haben ja in allen Grundverkehrscommissionen die überwiegende Mehrheit, Sie können dort entscheiden, wie

Sie wollen, und wenn Sie wirklich die Absicht haben, Ausländer an der Erwerbung österreichischen Grundes zu hindern, so bieten Ihnen die Grundverkehrskommission dazu Handhabe genug.

Wir Sozialdemokraten haben uns daher erlaubt, dem hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens eine Vorlage über die vollständige Aufhebung der Fideikommissione vorzulegen.“

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, diesen Antrag anzunehmen. Mit der Annahme dieses Antrages würde das Parlament seine Pflicht gegenüber der Rechtsauffassung unserer Zeit erfüllen. Sie brauchen nicht befürchten, daß Sie damit den Sozialismus fördern. Alle bürgerlichen Staaten West- und Mitteleuropas haben bereits die Aufhebung der Fideikommissbänder durchgeführt, und auch Sie sollen sich dieser Maßnahme auf die Dauer nicht verschließen. Ich bitte Sie daher, den Antrag, den Ihnen die Sozialdemokraten vorlegen, zu erwägen und durch Ihre Beschlusssfassung zu zeigen, daß auch Sie gewillt sind, mit den Resten der alten Zeit aufzuräumen. Sie werden damit nur Ihre ureigenste historische Mission erfüllen: aus diesem Lande einen modernen bürgerlichen Staat zu schaffen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Schönbauer: Hohes Haus! Über die Berechtigung des vorliegenden Antrages zu sprechen ist wohl kaum notwendig. Es ist aber dabei zu bemerken, daß es sich hier, wie auch der Bericht hervorhebt, gar nicht um ein eigentliches Fideikommiss handelt, um das, was man normalerweise seit vielen Jahrzehnten darunter versteht, sondern daß eigentlich eine fideikommissarische Substitution vorliegt, welche die Wirtschaft durchaus unzweckmäßig beeinigt, die Wohlfahrt einer Familie nicht fördert, sondern nur den Gerichtsstellen eine Unmenge Scherereien bringt, ohne den Besitz einer Familie wirklich zu schützen.

Aber der Titel dieses Gesetzes besagt auch, daß es sich um ein Verlegenheitsgesetz handelt, daß man dabei Empfindlichkeiten schonen wollte; denn das Gesetz hat den merkwürdigen Titel: „Bundesgesetz über die Aufhebung gewisser Fideikommissione und die Unterhaltsleistung an Angehörige von Fideikommissbesitzern“ — ein ungewöhnlicher Titel. Er ist zu verstehen, weil die Antragsteller, um jeden Widerstand von vornherein zu beseitigen, darauf hingewiesen haben, daß man durchaus ein Anhänger des Fideikommissbandes sein und doch für den vorliegenden Antrag stimmen könne. Das ist zweifellos der Fall.

Ich glaube aber, daß man die Gelegenheit der Beratung dieses Gesetzes doch nicht vorübergehen

lassen darf, ohne die Frage zu behandeln, wie es mit der Berechtigung der Fideikommissione im engeren Sinne steht, ob sie weiterhin aufrechterhalten werden sollen oder nicht. Diese Frage objektiv zu beantworten ist dringend nötig. Wir müssen uns dabei vor Augen halten, daß nur der Gesichtspunkt dabei maßgebend sein soll, ob die unbedingte Aufrechterhaltung der derzeitigen Fideikommissione oder ihre Aufhebung mehr Erfolg verspricht in dem Bestreben, den Volksgenossen mehr oder besseren Nahrungs- und Wohnungsspielraum zu geben. Ist die Frage zu bejahen, daß die Fideikommissione, wie sie heute bestehen, mehr Volksgenossen Nahrungs- und Wohnungsspielraum geben, so sind sie unbedingt beizubehalten, ohne Rücksicht darauf, ob einem das sympathisch ist oder nicht. Und umgekehrt: kommen wir zu der Überzeugung, daß es vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte aus, wenn wir mehr Volksgenossen Nahrungs- und Wohnungsspielraum verschaffen wollen, notwendig ist, sie aufzuheben, dann müssen wir grundsätzlich für die Aufhebung sein. Trifft das aber zu, dann ist noch die weitere Frage zu beantworten: Können wir soweit als möglich jede berechtigte Empfindung schonen, können wir insbesondere vermeiden, daß bei den interessierten Kreisen der Eindruck einer Enteignung, einer Zwangsmaßregel entsteht oder nicht?

Fragen wir vom heutigen nationalwirtschaftlichen, agrarpolitischen Standpunkte aus, ob die Fideikommissgüter in dieser Form noch notwendig sind, so ist darauf hinzuweisen, daß das zweifellos nicht der Fall ist. Unsere moderne Agrarpolitik gerade in deutschen Landen verlangt eine Intensivierung der Wirtschaft. Das Fideikommissband in seiner heutigen Gestaltung ist aber sicher kein Anreiz für Intensivierung der Wirtschaft, sondern eher ein großes Hindernis, mindestens in den meisten Fällen.

Wie sehr diese Einrichtung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus schon vor 100 Jahren bestritten war, das zeigen uns die Protokolle über die Verhandlungen bei Schaffung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Schon damals war jahrelang die Streitung unbedingt für die Aufhebung des Fideikommissbandes, weil man am Ende des 18. Jahrhunderts entsprechend der allgemeinen wirtschaftspolitischen Grundauffassung bemüht war, möglichst viel Güter im eigenen Lande zu erzeugen. Es siegte die Rücksichtnahme auf bestimmte adelige Familien, daß man als Kompromißlösung schließlich in das bürgerliche Gesetzbuch die Bestimmung aufgenommen hat, die Fideikommissgüter sollen zwar beibehalten werden, aber zur Neuerrichtung eines Fideikommisses sei die Einwilligung der Gesetzgebung erforderlich. Schon daraus ist ersichtlich, daß nicht volkswirtschaftliche Gründe für diese Entscheidung maßgebend waren, sondern der gewisse Glanz, den man für bestimmte Familien durch Aufrechterhaltung des Fideikommissbandes zu sichern glaubte.

Heute aber ist zweifellos die Frage so zu stellen, ob auch von Standpunkt dieser Familien aus in ihrem berechtigten Interesse das Fideikommisband in seiner heutigen Form unbedingt aufrechterhalten werden muß. Fragt man die Fideikommisinhaber selbst, so ergibt sich, daß heute wohl der größte Teil der Familien für die Beibehaltung des Fideikommisbandes ist, daß aber die Minderheit stürmisch die Möglichkeit verlangt, das Fideikommisband aufzuheben. Demgemäß muß der Gesetzgeber sich nach volkswirtschaftlichen Gründen orientieren, ob er eine Aufhebung des Bandes eventuell zulassen solle oder nicht. Dabei sind natürlich, wie schon gesagt, alle Gründe sorgfältig und objektiv zu überlegen.

Es wird vor allem angeführt, daß die ganze Agrarpolitik doch eher einen Besitzerschutz erfordere als die Möglichkeit einer Auflösung eines wirklichen oder vermeintlichen Schutzes. Ich glaube aber, hier besteht ein Irrtum. Man kann doch heute nur einheitliche Mittel für den gesamten landwirtschaftlichen Besitz fordern, nicht aber Schutzmittel für ganz wenige Großgrundbesitzer, während die etwa 400.000 bürgerlichen Betriebe ohne diesen Schutz leben sollen. Mit anderen Worten, soweit wir vom agrarischen Standpunkte die Notwendigkeit eines Schutzes anerkennen, müssen wir ihn nicht nur für ein Dutzend adeliger Familien und deren Besitz verlangen, sondern für alle landwirtschaftlichen und insbesondere bürgerlichen Betriebe. Das ist das grundsätzliche Postulat einer nationalen Agrarpolitik. Nun entsteht die Frage, ob demgemäß diese Form des Familienfideikommisses die geeignete Schutzform für den gesamten bürgerlichen Besitz wäre. Das ist zu verneinen, denn wenn wir die Bewirtschaftung der Fideikommisgüter sehen, lockt uns das nicht, die wir alle vom Herzen wünschen, daß die bürgerlichen Betriebe möglichst rationell und intensiv geführt werden.

Was wir vom bürgerlichen Standpunkte aus fordern müssen und fordern können, ist die Hintanzahlung der Gefahr einer unrationellen Zerreißung und vor allem der Überfremdung. Hier ist das Grundverkehrsgesetz segensreich eingetreten. Wenn wir dieses Grundverkehrsgesetz nur ein wenig ändern, würde es allen Bedenken, die von Seiten der Familienfideikommisinhaber gegen die Aufhebung des Bandes gestellt gemacht werden, durchaus Rechnung tragen. Mit anderen Worten: wir müssen unseren gesamten Eigenschaftsverkehr derart einrichten, daß die Gefahr einer unrationellen Zerreißung oder gar die Gefahr der Überfremdung hintangehalten wird, soweit dies durch gesetzliche Maßnahmen überhaupt möglich ist. Also demgemäß ist erstes Postulat: Dieser Schutz soll durch eine geeignete Grundverkehrsgesetzgebung auch den Gütern, die heute durch das Lehens- oder Fideikommisband zusammengehalten werden, zuteil werden.

Zweitens: die Gefahr der Zerreißung und der Verschleidung des Besitzes. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich da sage: das ist natürlich in erster Linie eine Frage der Charakterfestigkeit und der moralischen Beschaffenheit des Inhabers von Liegenschaften.

Wenn ich bei den 400.000 bürgerlichen Betrieben die Überzeugung und die Hoffnung habe, daß jeder so an der väterlichen Scholle hängt, daß er nicht etwa einmal in einem leichtsinnigen Augenblick dieses sein väterliches Gut verschleudern wird, dann darf ich daselbe wohl auch von den adeligen Besitzern, die derzeit Fideikommissen innehaben, erwarten. Ich bin überzeugt, daß die Befürchtungen sich genau so wenig bewahrheiten würden, wie sie bei den bürgerlichen Betrieben auch nicht zutreffen. Gott sei Dank! Wer an der Landwirtschaft wirklich ein Interesse hat, wer an der Scholle hängt, für den ist die erste und sicherste Schutzmaßregel gegen solche leichtsinnige Verfügungen sein eigenes Gewissen und seine eigene Liebe zur Heimat und zur Scholle.

Man hört weiter — gerade vom Standpunkte auch der Angestellten, insbesondere des Forstpersonals —: Um Gottes willen, was soll mit uns geschehen, wenn die Möglichkeit oder gar die Notwendigkeit besteht, das Fideikommisband zu lösen? Da besteht über unsere Bestrebungen in dieser Beziehung ein Irrtum; denn die Erfahrungen in der reichsdeutschen Gesetzgebung, insbesondere in der preußischen, haben uns schon längst dazu geführt, gleichzeitig mit unserem Antrage auf fakultative Auflösung des Fideikommisbandes die Schaffung von „Waldgütern“ nach reichsdeutschem Muster zu befürworten. Aus dem gesamten Komplex des derzeitigen Familienfideikommisses wird der gesamte Forstbesitz herausgenommen, wird als eine Wirtschaftseinheit behandelt und wird der Regel unterworfen, daß er überhaupt nur als Einheit veräußert werden könne. Wir alle sind ja überzeugt, daß es eine rationelle Forstbewirtschaftung nur gibt, wenn entsprechend große Komplexe vereinigt sind. Diese Bedenken würden also glatt hinweggeräumt. Kein Angestellter eines Forstbetriebes würde deswegen brotlos, weil ein Familienfideikommis nach unserem Antrage aufgehoben würde. Das Waldgut bliebe als wirtschaftliche Einheit auch weiterhin bestehen, nicht im privaten Interesse, sondern im Interesse der Allgemeinheit.

Wenn aber nun gefürchtet wird, daß bei diesen großen Gütern rasch eine Zerstückelung eintrete und die großen Güter dadurch ihre Möglichkeit, als Typen besonderer Art und als Muster zu dienen, verlieren würden, so ist demgegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß es wiederum nur des reichsdeutschen gesetzlichen Mittels bedarf, um dies zu verhüten. Wir brauchen bei der Auflösung des Fideikommisses nur zugleich zu erklären, daß diese

Güter auch nach Auflösung des Fideikommisßbandes nach Anerben- oder Höferecht zu behandeln sind, das heißt, daß ein Erbe als bevorzugter Erbe die ganze Wirtschaft bekommt, daß die weichenden Geschwister oder andere Erben nicht berechtigt sind, eine solche Einsetzung des begünstigten Erben irgendwie anzusehen oder zu verhindern, und der Familie deshalb die Möglichkeit gegeben wird, den Besitz durchaus rationell, ohne ihn zu zerstückeln, auch weiterhin zu bewirtschaften. So besteht auch dieses Bedenken nicht.

Betreffs der Übertragungsgebühr müssen wir aber vom bürgerlichen Standpunkte aus sagen: Die Übertragungsgebühren beim Bauernbesitz sind außerordentlich drückend; sie sind ein Überkommenis alter Zeiten, sind die Fortsetzung der alten Laudenien. Wir bemühen uns jetzt um eine Erleichterung und schließlich um die Aufhebung. Das gleiche muß naturgemäß für die Großgrundbetriebe gelten; denn es ist nicht einzusehen, daß der kleine Bauer bei der Übergabe des Besitzes eine Vermögensübertragungsgebühr entrichten muß, daß aber der Großgrundbesitz, soweit er durch das Familienfideikommisßband zusammengehalten wird, keine Übertragungsgebühr, sondern an ihrer Stelle nur ein Äquivalent zu entrichten hat, ähnlich wie bei der Toten Hand, das aber durchaus nicht dem entspricht, was der bürgerliche Übernehmer leisten muß. Auch hier muß ich sagen: Wir können doch, wenn wir eine nationale Agrarpolitik betreiben wollen, nicht ernsthaft verlangen, daß der Bauer bei der Besitzübergabe an seinen Sohn schlechter behandelt werden soll als der Fideikommisßinhaber um des Glanzes einer bestimmten Familie willen. Nicht daß wir diesen Familien etwa mit Hass oder mit Abneigung gegenüberstünden; wir sind vollkommen frei davon. Es wäre kleinliche Gehässigkeit und eines Gesetzgebers absolut unwürdig, wenn er etwa aus Neid gegen die Fideikommisße aufräte. Maßgebend sind nur Erwägungen der nationalen Wirtschaftspolitik, und aus diesen heraus haben wir nun einen Antrag gestellt, der es ermöglichen soll, nicht nur die sogenannten Fideikommisße, die durch den vorliegenden Antrag aufgehoben werden, aufzulösen, sondern ohne jede Zwangsmaßnahme die langsame Auflösung aller Fideikommisßbände herbeizuführen. Ohne jeden Zwang, sage ich, weil in unserem Antrag zum Unterschied von dem sozialdemokratischen Antrage ausdrücklich verlangt wird, daß die Auflösung nur fakultativ sein soll, wenn der betreffende Familienfideikommisßinhaber es selber verlangt. Wir wollen also keinen Zwang ausüben. Das hat erstens einmal den großen Vorteil, daß all den Familien, welche glauben, das Fideikommisßband aufrechterhalten zu sollen — mag das gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt sein —, dies unbenommen bleibt, zweitens aber, daß denjenigen, die heute schon stürmisch die Aufhebung im Interesse ihrer Familie und im

Interesse der Wirtschaft verlangen, dies ermöglicht wird, und drittens, daß auf diese Weise Erfahrungen gesammelt werden. Denn in den nächsten Jahren würden in ganz Österreich vielleicht fünf Fideikommisße dem Bande nach aufgehoben werden. Da würde nun die Erfahrung zeigen, ob die gegen die Aufhebung vorgebrachten agrarpolitischen Bedenken gerechtfertigt sind oder nicht. Heute reden wir ins Blaue hinein, wenn wir behaupten, durch die Auflösung oder die Möglichkeit der Auflösung würden schwere Gefahren wirtschaftlicher oder bevölkerungspolitischer Natur geschaffen. Das Gegenteil ist nach meiner Überzeugung der Fall.

Diese Möglichkeit der Auflösung verbinden wir nun in unserem Antrage mit der Möglichkeit, neue selbständige wirtschaftliche Existenzen in dem landwirtschaftlichen Betriebszweige zu schaffen. Die nächsten Anwärter sollen nicht leer ausgehen — das wäre eine ungerechtfertigte Zurücksetzung —, sondern sie sollen eine angemessene Abfindung bekommen und diese überall, wo es die landwirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen, in Eigenschaften. Das heißt, es sollen den Anwärtern selbständige Meierhöfe oder Gutsherrschaften aus dem Gesamtkomplex abgetreten werden, soweit sie als selbständige Wirtschaften geführt werden können. Damit ist der eine Vorteil erreicht, daß die in Betracht kommenden Personen nicht in Geld abgefunden, sondern selber wieder bodenständig gemacht werden, daß also neben dem derzeitigen Inhaber des Familienfideikommisßes auch andere Angehörige der Familie wieder kleinere oder größere Gutsbesitze in die Hand bekommen. Wir haben eine Reihe von Zuschriften von jüngeren Angehörigen adeliger Familien, welche uns für diese Absicht herzlich danken, weil sie sagen: Es ist mir zehnmal lieber, daß mir, anstatt daß ich eine Apanage bekomme, ein oder zwei Meierhöfe gegeben werden; ich würde mich mit Freude hinaussetzen und hoffe, diesen Boden dann meinen Nachkommen dauernd vererben zu können. Das ist, glaube ich, agrarpolitisch durchaus zweckmäßig. Weiters verbinden wir in unserem Antrage die Möglichkeit der Auflösung des Familienfideikommisßbandes mit einer Freimachungsgebühr. Diese Freimachungsgebühr, mag sie nun 5 oder 10 Prozent des Ertragswertes des gesamten Fideikommisßgutes sein, wäre nicht für den Fiskus bestimmt, sondern für die Siedlung. Wir haben erst neulich eine große Debatte über die Bodenreform, insbesondere im Burgenlande, abgeführt. Das Burgenland ist aber jenes Land, wo auch die Frage der Fideikommisße am meisten dringend ist. Wenn wir nun den derzeitigen Fideikommisßinhabern als Gegenleistung für die Aufhebung des Fideikommisßbandes die Freimachungsgebühr auferlegen, so ist das gerechtfertigt; zugleich aber haben wir damit ganz unentgeltlich Boden für die Siedlung geschaffen. Wenn dadurch auch nur einige tausend Joch im Lauf

der nächsten Jahre für die Siedlung frei werden, so ist daß außerordentlich viel wert. Denn es liegt dann keine Zwangsauslösung vor, es ist auch nicht die Ausübung irgendeines Verkaufsrechtes gegeben, sondern es ist die freiwillige Leistung eines Großgrundbesitzers zu dem Zwecke, um von dem Fideikommisßband frei zu sein und dadurch für seine Familie wirtschaften zu können. Den heutigen Verhältnissen entspricht also agrarpolitisch die unbedingte Aufrechterhaltung nicht. Meliorationen werden von Jahr zu Jahr weniger möglich, außer das Fideikommisßgericht handhabt die Vorschriften eigentlich entgegen dem Gesetze. Kreditaufnahme ist nur in ganz beschränktem Maße möglich. Die Auflösung können wir ohne Gefahr der Zerreißung, der Überfremdung oder der Brotlösmachung von Existenz durchführen, indem wir erstens, wie gesagt, nur die Möglichkeit zur Aufhebung schaffen und indem wir zweitens eine einheitliche landwirtschaftliche Besitzbefestigung und Besitzschutzgesetzgebung durchführen. Alles, was der Großgrundbesitz verlangt, kann der bürgerliche Besitz ebenso brauchen, wenn es ein wirkliches Mittel zur Besitzbefestigung und zum Besitzschutz ist, und umgekehrt, was der Bauer nicht hat und durchsetzen kann, kann heute wohl mit Zug und Recht auch von einigen wenigen Familien entbeamt werden. Viele unter ihnen sehen es selbst ein, andere werden es im Laufe der Zeit einsehen. Diese Entwicklung wird für diese Familien nicht verhängnisvoll werden, sondern wird sie im Gegenteil zu erhöhter wirtschaftlicher Tätigkeit anspornen. Keine nationale Gefahr, keine Gefahr der Überfremdung wird aus dieser Entwicklung hervorgehen, sondern ich schaffe damit den unbedingten Anreiz, sich ebenso zu fühlen wie alle anderen Landbauern, wie alle anderen Landwirte, und umgekehrt sehe ich für den, der auf seinem Gute nicht wirtschaften will, der es im großen verpachtet hat, nicht die Notwendigkeit gegeben, durch ein besonderes Band etwa seinen Besitz unbedingt geschützt zu sehen. Da geht die nationale Wirtschaft doch wohl dem privaten Interesse voraus.

Die Herren von der sozialdemokratischen Partei haben nun soeben einen Antrag gestellt, in dem die unbedingte Auflösung verlangt wird. Ich glaube, diese Forderung würde über das Ziel schießen, sie würde so viel Widerstand auslösen, daß wir wohl zu gar nichts kämen. Deshalb möchte ich Ihnen vielmehr empfehlen, im Justizausschuß mit vereinten Kräften diesen unseren Antrag einmal in Behandlung zu ziehen. Unser Antrag sagt ja selber in seinem Wortlaut, daß er nur eine Verhandlungsbasis sein will. Wenn berechtigte Bedenken bestehen: wir sind nicht daran interessiert, daß gerade dieser Wortlaut angenommen wird; für jede Verbesserung sind wir dankbar. Wir verlangen nur und dürfen wohl verlangen, daß eine volkswirtschaftlich so wic-

tige Frage auch beraten wird. Das kann es wohl nicht geben, daß irgend jemand erklärt: Nein, das wünschen wir nicht, weil dadurch Empfindlichkeiten ausgelöst werden, und deshalb wird überhaupt nicht beraten. Wir wollen nichts anderes als eine leidenschaftslose Beratung. Jeder möge nach seiner Überzeugung stimmen. Wir werden ja sehen, ob sich eine Mehrheit dafür findet. Wir sind nicht in der Lage, für den sozialdemokratischen Antrag zu stimmen, weil er die Gefahr in sich birgt, daß überhaupt nichts gemacht, sondern ein Beschluß gefasst wird, der eine reine Demonstration bedeuten würde. Wir wollen wirklich bald zu einer Erledigung dieser Frage kommen, aber zu einer Erledigung, die kein berechtigtes Interesse verletzt, sondern nur diktirt ist von den Gründäßen nationaler Wirtschaftspolitik. (Lebhafter Beifall. — Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)

Der gehörig gezeichnete Entschließungsantrag Brachmann (S. 2732) wird zur Verhandlung gestellt.

Berichterstatter Dr. Waber: Hohes Haus! Ich habe schon in meinen einleitenden Worten darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzesantrag den Zweck verfolgt, auch bei Aufrechterhaltung des Fideikommisßbandes öffentliche Schädlichkeiten zu entfernen, zunächst in dem Sinne, daß Fideikommisse aufgehoben werden, die wertlos sind, Fideikommisse, die im Grunde genommen gar keine sind und infolgedessen zu einer weitgehenden Zersplitterung führen, und weiter, indem die Entziehung der allernächsten Familienangehörigen eines Fideikommisßbesitzes wenigstens dadurch eingeschränkt wird, daß der Besitzer genötigt ist, einen Unterhaltsbeitrag für den Fall der Dürftigkeit der nächsten Angehörigen flüssigzumachen.

Der Herr Abg. Brachmann und der Herr Abg. Dr. Schönbauer haben aber die Frage der Institution der Familienfideikommisse überhaupt aufgeworfen. Man muß heute noch sagen, daß diese Institution sehr bestritten ist; man kann durchaus nicht einfach über die Institution damit hinweggehen, daß man davon spricht, daß ein einzelner Angehöriger gegenüber den anderen Familienangehörigen wesentlich bevorzugt ist. Man darf diese Institution nicht rein vom persönlichen Standpunkt auffassen, sondern vom volkswirtschaftlichen Standpunkt. Da erhebt sich die Frage, ob eine weitgehende Zersplitterung des Besitzes nicht außerordentlichen volkswirtschaftlichen Schaden herbeizuführen geeignet ist. Das gilt besonders hinsichtlich des Waldbesitzes. Es liegt auf der Hand, daß es im Gesamtinteresse ist, den Waldbesitz als ein geschlossenes Ganzes zu erhalten, daß man infolgedessen bei der Frage der Aufhebung der Fideikommisse mit großer Vorsicht und Gewissenhaftigkeit, unter genauer Überprüfung aller Fragen vorgehen muß.

Nun hat der Herr Abg. Brachmann den Antrag gestellt, die Bundesregierung aufzufordern, dem Nationalrat ehestens eine Gesetzesvorlage über die vollständige Aufhebung der Fideikommisse vorzulegen. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die in dieser Frage bestehen, erlaube ich mir, die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen, zumal dem hohen Hause ohnehin ein Antrag Dr. Schönbauer über die wahlweise Aufhebung der Fideikommisse vorliegt und es in der Absicht des hohen Hauses ist, wie ich aus verschiedenen Äußerungen entnommen habe, diesen Antrag in der allernächsten Zeit in Verhandlung zu ziehen. So haben wir gerade im Interesse der Vermeidung einer Verzögerung, wenn wir diese Sache behandeln wollen, eher auf Grund dieses Antrages die Möglichkeit, alle in Betracht kommenden Fragen zu lösen und im Ausschuß einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, als wenn wir erst an die Regierung die Aufforderung richten, einen Gesetzesantrag einzubringen.

Mit Rücksicht darauf erlaube ich mir zu beantragen, den Gesetzesantrag, wie er aus dem Justizausschuß und aus dem Unterausschuß hervorgegangen ist, anzunehmen und den Antrag des Abg. Brachmann u. Gen. abzulehnen.

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung wird das Gesetz in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die Entschließung Brachmann (S. 2732) wird abgelehnt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über den Antrag des Abg. Scheibein u. Gen. und über den Antrag der Abg. Haueis, Dr. Schuschnigg u. Gen., beide Anträge auf Errichtung eines Bezirksgerichtes in Fügen (B. 337).

Berichterstatter **Scheibein**: Hohes Haus! Im Zuge der Sanierungsaktion wurde das Bezirksgericht Fügen aufgelöst. Schon im Jahre 1926 hat sich die Bevölkerung des vorderen Zillertales in Fügen versammelt, und es haben alle politischen Parteien des Landes beschlossen, die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Fügen zu verlangen. Seit dem Jahre 1926 liegt nun dieses Verlangen dem Hause vor, und es hat damals die Regierung in Aussicht gestellt, daß sie, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, bereit sein werde, das Bezirksgericht Fügen wieder zu eröffnen. Nun haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zillertal wesentlich geändert. Es ist das große Wasserwerk in Arbeit, und es stehen derzeit etwa über 2000 Arbeiter in Verwendung. Es ist weiter die Zillerregulierung in Durchführung begriffen, und außerdem wird die Gerlosstrafe fertiggestellt, wodurch eine wesentliche wirtschaftliche Veränderung Platz gegriffen hat.

Es sind heuer bei der Budgetdebatte im Jänner dem Hause zwei Anträge vorgelegen, und zwar der Antrag Scheibein und der Antrag Haueis. Diese Anträge wurden damals dem Justizausschusse zuge-

wiesen. Es haben sich nun die beiden Berichterstatter Scheibein und Dr. Schuschnigg geeinigt und gemeinsam dem hohen Hause einen Antrag unterbreitet, welcher im Justizausschusse am 25. dieses Monats einstimmig angenommen wurde. Der Justizausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause nachstehenden Antrag zur Annahme (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die eingetretene Überlastung des Bezirksgerichtes Zell am Ziller die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Fügen zu veranlassen.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 319): Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Fortsetzung der Gailregulierung (B. 342).

Berichterstatter **Gritschacher**: Hohes Haus! Bekanntlich ist das Gailtal eines jener Gebiete, welches alljährlich von starken Überschwemmungen und Vermurungen, insbesondere durch die Wildbäche, aber auch durch die Gail selbst, heimgesucht wird. Am Gailfluß wurden zwar mannigfache Verbauungen vorgenommen, ebenso auch an den Wildbächen, doch haben sich alle diese Verbauungen bisher als unzulänglich erwiesen. Man ist nun darangegangen, ein größeres Projekt auszuarbeiten, um diesen Überschwemmungen und Vermurungen in absehbarer Zeit Herr zu werden.

In dem vorliegenden Gesetz ist eine Bauperiode von 15 Jahren mit einem Gesamtaufwand von 19,200.000 S vorgesehen, welcher in jährliche Verbauungsraten von je 1,300.000 S aufgeteilt wird.

Was in dieser Gesetzesvorlage besonders wichtig erscheint, ist, daß darauf Rücksicht genommen ist, daß mit der Verbauung des Gailflusses auch die Wildbachverbauung Hand in Hand gehen soll. Dem es ist ohne weiteres klar, daß die ganze Gailverbauung nichts nutzen wird, wenn es nicht möglich ist, die Zulieferung von Schutt und anderem Material durch die Wildbäche entsprechend einzudämmen. Diese Verbauungen müßten Hand in Hand gehen. Es muß aber auch dafür gesorgt werden, daß nicht einzelne Gebiete dabei bevorzugt werden und andere wieder durch die Verbauung in Nachteil kommen. Das bezieht sich auf das ganze Gebiet von Egg bis Hohenthurn, wo durch die derzeitige Verbauung vielfache Vermurungen entstanden sind. Die Kosten dieser Verbauung sind folgendermaßen aufgeteilt: Bund 55 Prozent, das Land 29 Prozent, Gemeinden, gewerbliche und industrielle Unternehmungen 8, Bundesstraßen 3 Prozent und Bundesbahnen 5 Prozent. Für die Erhaltungsarbeiten an der Gail, welche alljährlich notwendig sind und wofür ungefähr ein

Betrag von 120.000 S. berechnet wird, sollen in Hinkunft bezahlen: der Bund $33\frac{1}{3}$, das Land $33\frac{1}{3}$, die Bundesbahn $8\frac{1}{3}$, die Ortsgemeinden 20 und die übrigen Interessenten 5 Prozent. Dieses Gesetz stellt das Ergebnis von Verhandlungen dar, welche seitens der Kärntner Landesregierung mit den einzelnen Interessenten durch Jahre hindurch geführt wurden, und wir glauben, daß es den Bedürfnissen der Interessenten nach Möglichkeit entsprechen wird.

Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Strieznig: Hohes Haus! Das Bundesgesetz, betr. die Fortführung der Gailregulierung im Lande Kärnten, ist nicht nur landwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich von ungeheurer Bedeutung. Man hätte sich sonst wahrscheinlich mit der Frage beschäftigt, ob es nicht vorteilhafter wäre, alle diese verschotterten Grundstücke, die von der Gail verschottet, vermutt und versumpft worden sind, abzulösen, und es wäre dies wahrscheinlich auch billiger gekommen, wenn nicht die großen volkswirtschaftlichen Interessen, die hier in Betracht kommen, voran zu stellen gewesen wären. Nicht nur landwirtschaftliche Grundstücke, sondern auch die Gailtalbahn, die Straßen und öffentlichen Gebäude werden durch die Gail gefährdet. Ich möchte aber die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne ganz besonders auf die Schäden zu verweisen, welche im schönen Gailtal speziell der Landwirtschaft zugefügt worden sind. Die Wiesen in den Niederungen sind vielfach verschottet und versumpft worden. Die Landwirte, die seinerzeit noch Viehzucht betrieben haben, sind vielfach auf die Pferdezucht übergegangen. Die Verhältnisse der Nachkriegszeit, besonders auf dem Gebiete der Pferdezucht, haben es dann mit sich gebracht, daß die einst so intensive Pferdezucht im Gailtal nicht mehr jenen Absatz findet, den sie noch vor dem Krieg gefunden hat. Die Preise sind tief gesunken, und zwar so tief, daß auch die Pferdezucht nicht mehr mit Vorteil betrieben werden kann. Genau so ist es mit dem sauren Futter. Infolge des Niederganges der Pferdezucht und des Verlustes anderer Absatzquellen, zum Beispiel unseres Militärärars, welches vielfach noch vor dem Krieg und im Krieg das saure Futter bezogen hat und jetzt kein so großer Abnehmer wie einst ist, ist die Landwirtschaft gar nicht mehr in der Lage, ihr saures Futter verwerten zu können, und es ist daher über das Gailtal vielleicht die größte Not in Kärnten hereingebrochen. Das beweisen auch die vielen Auswanderungen. Aus keinem Tale im Lande Kärnten wandern so viele Landwirte aus wie gerade aus dem Gailtal. Das Gailtal stellt den größten Prozentsatz derjenigen, die die heimatische Scholle verlassen und fortziehen, weil sie nicht mehr ihr Fortkommen finden können.

Und nun zum Gesetz selbst. Im Gesetz ist eine 15jährige Bauzeit vorgesehen. Es wäre wünschenswert gewesen, diese Bauzeit etwas zu verkürzen. Mit Rücksicht darauf, daß die Gesamtkosten 192 Millionen Schilling betragen, ist es selbstverständlich unmöglich, diese große Bausumme, welche vom Bunde, vom Lande, von den Gemeinden, von den einzelnen Interessenten aufzubringen ist, in einer kürzeren Zeit aufzubringen.

Ich muß anerkennen, daß durch den § 2 auch die Regulierung der Wildbäche und der Seitenbäche, die in die Gail münden, in das Projekt einbezogen wurde. Im § 2 wird auch festgesetzt, daß die Gemeinden und die Besitzer der Wasserbenutzungsanlagen 8 Prozent der Kosten aufzubringen haben. Das ist sicherlich kein hoher Prozentsatz, aber man darf nicht vergessen, daß die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im Gailtal eine besonders ungünstige ist und daß dort diese 8 Prozent nicht ohne schwere Belastung der Landwirtschaft aufzubringen sein werden. Vor dem Kriege war es ja leicht möglich, Darlehen zu einem niederen Prozentsatz zu bekommen. Jetzt aber ist die Sache wesentlich anders. Wenn diese armen Besitzer des Gailtals, die vielfach jetzt schon die längste Zeit von der Substanz leben, heute das Geld im Darlehenswege werden aufbringen müssen, so werden sie nicht wie vor dem Kriege 4 oder 5 Prozent, sondern nach den heute üblichen Zinsfällen 8 bis 10 Prozent für dieses aufgenommene Geld zu bezahlen haben. Diese Beitragsleistung von 8 Prozent wird also für die interessierten Gemeinden sicherlich eine schwere Belastung sein.

Im § 3 werden die Ortsgemeinden festgesetzt, die beitragspflichtig sind. Unter ihnen befindet sich auch die Gemeinde Guggenberg. Ich habe mehrere Eingaben aus dem Gailtale hier, in denen erfuht wird, man möge die Gemeinde Guggenberg mit Rücksicht darauf, daß sie zum größten Teil aus Gebirgsbauern besteht und nur ein ganz kleiner Teil der Grundstücke dieser Gemeinde an die Gail grenzen, von der Beitragsleistung entheben. Ich habe diese Wünsche dem landwirtschaftlichen Ausschuß unterbreitet, und ich bedauere sehr, daß sie im Ausschuß nicht jene Berücksichtigung gefunden haben, die sie sicherlich verdient hätten. Man spricht immer von Besitzbefestigung. Hier wäre zweifellos ein Fall gewesen, wo man auf eine Befestigung des Besitzes armer Gebirgsbauern hätte bedacht sein können, indem man sie von dieser schweren Beitragsleistung befreit. Man sagt immer: Den Gebirgsbauern muß geholfen werden. Aber das sind nur leere Worte. Hier hätte man einmal wirklich Hilfe bringen können.

Im § 4 werden die Maßnahmen zur Erhaltung der Brücken im Gailtal festgelegt. Bisher war es so, daß die sogenannten Fondsbrücken von einem Gailregulierungsfonds erhalten wurden. Nach dem § 4 ist die Erhaltung dieser Brücken nicht mehr in

das Projekt einbezogen, sondern sie wird den Gemeinden und Interessenten übertragen, was gegenüber dem bisherigen Stande eine Benachteiligung ist. Ich habe im landwirtschaftlichen Ausschuß auch einen diesbezüglichen Abänderungsantrag gestellt, und ich muß bedauern, daß diese Brücken nicht so wie bisher auch weiterhin vom Gailregulierungsfonds erhalten werden.

Im § 5 wird die Gailregulierungskommission festgesetzt. Die Gemeinden des Gailtales, die einen Beitrag von 8 Prozent zu leisten haben, sowie die Besitzer der Wasserbenutzungsanlagen haben nach den gesetzlichen Bestimmungen in diese Kommission zwei Vertreter zu entsenden. Wer nun das Gailtal kennt, weiß, daß es sehr groß ist. Trotzdem werden nur zwei Vertreter in die Gailtalesregulierungskommission entsendet. Es wird daher so sein, daß ein Vertreter im oberen Gailtal, der andere im unteren Gailtal sitzt, während das mittlere Gailtal keinen Vertreter hat. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Gail in den verschiedenen Gebieten verschieden austritt, daß die Überschwemmungen oft grundverschieden sind und die ansässigen Grundbesitzer diese Gefahren am besten beurteilen können, wäre es wohl notwendig gewesen, einen dritten Vertreter in die Gailregulierungskommission zu entsenden. (Lebhafter Beifall.)

Damit ist die Aussprache beendet. Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 320): Bundesgesetz, betr. die Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1929 (B. 343).

Berichterstatter **Völker**: Hohes Haus! Im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929 wurden für die Fortsetzung von Bauarbeiten an nichtärarischen Straßen und Brücken die Beträge bereits bewilligt. Da aber der Bund solche Beitragsleistungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gewähren kann, ergibt sich die Notwendigkeit der Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1929, und dem Ausweis über die im Bundesvoranschlag 1929 vorgesehenen Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten (gleichlautend mit B. 320) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die

Regierungsvorlage (B. 207): I. Bundesgesetz, womit grundfeste Bestimmungen über die Ablösung von Naturalleistungen, welche als auf Grund und Boden haftende Verpflichtungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen zu leisten sind, erlassen werden (Artikel 12, Z. 6, B.-B. G.) und womit die Ablösung solcher persönlicher Leistungen geregelt wird (Artikel 10, Z. 13, B.-B. G.). II. Bundesgesetz, wirksam für das Burgenland, womit anlässlich der Ablösung von Naturalleistungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen besondere Geldzahlungen zu Lasten des Bundes übernommen werden (B. 344).

Berichterstatter **Knaußl**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1928 den Beschuß gefaßt, die Bundesregierung aufzufordern, eine Gesetzesvorlage, betr. die Ablösung der Giebigkeiten einzubringen. Infolgedessen hat die Bundesregierung zwei Gesetzentwürfe eingebbracht, und zwar einen Gesetzentwurf, womit grundfeste Bestimmungen über die Ablösung von Naturalleistungen, welche als auf Grund und Boden haftende Verpflichtungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen zu leisten sind, erlassen werden und womit die Ablösung solcher persönlicher Leistungen geregelt wird; ferner einen Gesetzentwurf, wirksam für das Burgenland, womit anlässlich der Ablösung von Naturalleistungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen besondere Geldzahlungen zu Lasten des Bundes übernommen werden. Der eine Gesetzentwurf betrifft also die Ablösung der Giebigkeiten, der zweite Gesetzentwurf besondere Bestimmungen für das Burgenland. Der erste Gesetzentwurf enthält den Entwurf für ein Grundsatzgesetz und den Entwurf für ein einfaches Bundesgesetz, der zweite Gesetzentwurf enthält lediglich den Entwurf für ein einfaches Bundesgesetz.

Der Zweck des ersten Gesetzes ist zunächst die Entlastung des bäuerlichen Grundes von den bisher auf ihm lastenden Giebigkeiten, und zwar Giebigkeiten, welche die Erbringung von Naturalleistungen und von Arbeitsleistungen betreffen. Die Gesetzesvorlage hat aber außerdem den Zweck, die Kirchen von Verhältnissen zu befreien, welche nicht nur nicht in die heutigen Zeiträume passen, sondern für die Kirchen selbst vielfach eine Verlegenheit bedeuten.

Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß am 27. Juni einer genauen Erörterung unterzogen und im großen und ganzen unverändert angenommen. Einige Abänderungen wurden aber doch vorgenommen, und zwar zunächst eine Abänderung hinsichtlich der Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten. Im Gesetzentwurf war die Durchführung der Ablösung fakultativ vorgesehen. Nach dem Beschuß des Aus-

schusses ist es den einzelnen Ländern überlassen, ob sie in ihrem Bereich die Ablösung der Giebigkeiten obligatorisch oder facultativ durchführen wollen. Außerdem wurde die Provokationsfrist, die nach dem Gesetzentwurf mit dem 31. Dezember 1931 ablaufen sollte, um ein Jahr, bis zum 31. Jänner 1932, verlängert. Dies ist deshalb notwendig geworden, weil ja der Gesetzentwurf durch fast ein Jahr hier im hohen Hause gelegen ist. Ferner wurde im Artikel II, § 3, eine Änderung vorgenommen, indem der Verfall des Kapitals bei Nichtbezahlung der Annuität nicht schon nach sechs Wochen, sondern erst nach sechs Monaten eintreten soll.

Im Ausschusse wurde ein Minderheitsantrag eingebracht, der sich auf die Ablösung der Holzgiebigkeiten im Burgenlande bezieht. Diesen Minderheitsantrag kann ich nicht zur Annahme empfehlen, weil wir keine volkswirtschaftlich zwingenden Gründe sehen, die dafür sprechen würden, diesem Minderheitsantrage zuzustimmen.

Ich möchte weiters noch mitteilen, daß gewisse Ausnahmen vorgesehen sind, die zwar im Gesetze nicht aufgezeigt sind, aber zwischen den Zeilen des Gesetzes zu lesen sind. Es handelt sich hier um die Ablösung der sogenannten Forstprodukttenbezugsrechte, und zwar sollen diejenigen Forstprodukttenbezugsrechte nicht abgelöst werden, welche auf dem Titel der Einförfitung beruhen oder auf der Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft aufgebaut sind. Diese Forstprodukttenbezugsrechte sollen deshalb nicht zur Ablösung gelangen, weil sie keine eigentlichen Giebigkeiten sind, sondern eigentlich auf Rechten aufgebaut sind, die auf die altdutsche Allmende, auf Miteigentumsverhältnisse zurückzuführen sind. Es ist seinerzeit, zum Beispiel ein Wald einer Gemeinde übergeben worden, und im Zuge dieser Übergabe haben nicht nur die einzelnen Grundbesitzer, sondern hat auch der Pfarrer ein solches Miteigentumsrecht, ein solches ideelles Anteilsrecht bekommen. Infolgedessen sind solche Forstprodukttenbezugsrechte und solche Rechte, die auf dem Titel der Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft aufgebaut sind, von der Ablösung ausgenommen.

Weiters kann ich mitteilen, daß die Bundesregierung schon im Laufe der Verhandlungen ausdrücklich erklärt hat, daß nicht zu befürchten ist, daß vielleicht im Zuge dieser Ablösungen einzelne in ihrer Existenz gefährdet werden.

Zum Schlusse kann ich nicht unerwähnt lassen, daß sich die Kirchen, beziehungsweise die Pfründeninhaber durch dieses Gesetz wichtiger wirtschaftlicher Vorteile begeben. Ich kann es daher nur begrüßen, daß gerade auch die Vertreter der Kirche eifrig an der Gesetzverdung dieser Vorlage mitgearbeitet haben, obwohl sie Rechte verlieren, die sie hente effektiv besitzen, und ihnen dafür als Entgelt Rechte

zugesprochen werden, die vielfach erst nach 25 Jahren, nach Ablauf der Annuitäten, realisierbar sind.

Ich erlaube mir nun, namens des Finanz- und Budgetausschusses dem hohen Hause den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle den beiden dem gedruckten Bericht angeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Böllzer: Hohes Haus! Die Ablösung der Giebigkeiten ist ein Stück Grundentlastung, und es freut uns, daß es uns in dem siebenjährigen Kampfe, den wir sowohl im landwirtschaftlichen Ausschuß wie auch im Hause geführt haben, gelungen ist, es dazu zu bringen, daß heute endlich im Hause eine Vorlage beraten wird, die die umzeitgemäße Einstellung der Giebigkeiten beseitigt.

Meine Herren! In Orten, wo längst kein Wein mehr wächst, mußte jeder Weinhauer in Form von Giebigkeiten Wein abliefern, und zwar nicht in kleinen Mengen; bis zu 56 Liter mußte ein Besitzer abliefern. Es hat in manchen Fällen 50 bis 60 Hektoliter Wein ausgemacht, was der Pfarrer erhalten hat, gewiß außergewöhnlich viel. Noch vor drei Jahren schien es unmöglich, über die Giebigkeiten mit den Mehrheitsparteien zu reden. Diese Sache gehörte damals anscheinend zu jenen Dingen, die nur „unter Blitz und Donner“ hätten erledigt werden können, und ich kann nur annehmen, daß der Zank und der Hader, der infolge der Giebigkeiten in verschiedenen Orten unter den Bauern eingetreten ist, dazu geführt hat, daß diese Sache endlich auf die Tagesordnung des hohen Hauses gestellt wurde.

Meine Herren! Es wird aber nur halbe Arbeit geleistet! Die evangelischen Gemeinden sind von der Ablösung der Giebigkeiten ausgeschlossen. Wenn auch dort rechtlich andere Verhältnisse bestehen, so bin ich überzeugt, daß die evangelischen Gemeinden in zwei Jahren kommen und auch um die Ablösung der Giebigkeiten ersuchen werden, und man muß dann von neuem anfangen, die Sache zu behandeln, während es gegenwärtig in einem Aufwaschen gegangen wäre.

Es freut uns sehr, daß es uns im Ausschusse gelungen ist, einige Verbesserungen durchzuführen; so wurde die Verschaffungsfrist statt mit sechs Wochen mit sechs Monaten bemessen, der Termin für die Ablösung statt bis Dezember 1931 bis Dezember 1932 erstrekt.

Was uns nicht gelungen ist, war die Ablösung der Holzgiebigkeiten im Burgenlande. Da wird behauptet, daß die Verhältnisse im Burgenlande andere seien. Meine Herren, nicht holzbezugsberechtigt sind im Burgenlande 58 Pfarren, holzbezugsberechtigt sind 71 politische Gemeinden. Wenn auch nur der Gemeinde als solcher die Verpflichtung zur Holzgiebigkeit obliegt, so wird sie auf den einzelnen Besitzer im Orte überwälzt, für den er die Holz-

giebigkeit leisten muß. Außerdem gibt es 7 Gemeinden, in denen der einzelne Besitzer die Giebigkeit leisten muß, was um so bedauerlicher ist, weil sie natürlich exklusiv eingetrieben werden kann. Wir sind damit einverstanden, daß der Bund ein Drittel leistet und für das Burgenland zwei Drittel. Das verstehen wir ganz gut. Dort herrschten früher die ungarischen Gesetze, und es wurde auf diesem Gebiete viel weniger geleistet als in Österreich. Wir sind daher ganz einverstanden damit, daß im Burgenlande vom Bund zwei Drittel gezahlt werden. Überdies betrachten wir diese Regelung im Burgenlande als Abschlagszahlung auf die Bodenreform. Wir haben für diese Reform gekämpft, und ich bitte daher, unseren Minderheitsantrag wegen der Holzgiebigkeiten im Burgenlande anzunehmen. (Beifall.)

Ziegel: Hohes Haus! Wir freuen uns aufrechtig darüber, daß diese Vorlage endlich zur Behandlung gelangt. Es ist richtig, daß noch vor einigen Jahren über diesen Gegenstand nicht zu reden war. Aber, hohes Haus, gerade dem Eintreten meiner Partei und dem fortwährenden Bohren meiner Partei ist es sicherlich auch zu danken, daß dieses Gesetz heute endlich zur Verabschiedung gelangen kann.

Hohes Haus! Wenn man die Verhältnisse in den Gemeinden kennt, in denen Giebigkeiten zu leisten sind, so wird man diese Freude um so eher begreifen. Es war ein unwürdiger Zustand, der bis heute in dieser Frage geherrscht hat. Streit und Zank, Zwietracht war auf der Tagesordnung, und keineswegs war dieser Zustand der Religion, dem Verhältnisse zwischen Pfarrherrn und Gläubigen günstig. Im Gegenteil, gerade diese Streitigkeiten haben dazu geführt, daß sich gar mancher in Zorn und Ekel abgewandt hat. Wenn man bedenkt, wie viele solche Prozesse geführt worden sind, muß man sagen: Es ist höchste Zeit, daß wir dieses Gesetz endlich zur Verabschiedung bringen.

Wir wären allerdings der Meinung gewesen, daß man in dieser Frage auch ganze Arbeit leisten soll, daß die Ablösung auf Staatskosten erfolgt. Unserer Meinung nach wäre dies deshalb gut gewesen, weil ja sonst auf Jahre, auf viele Jahre hinaus immer wieder Zahlungen durch die Verpflichteten werden geleistet werden müssen, Zahlungen, die zum Teil sogar noch größer sein werden als die, die sie heute leisten müssen, und es wird den Leuten schwer begreiflich zu machen sein, daß diese Zahlungen einmal aufhören werden und sie jetzt nur zahlen müssen, damit ihre Nachkommen einmal davon befreit werden. Wir wollten gleich den Frieden haben, deshalb haben wir auch im Ausschusse die Anträge auf Erweiterung des Bundeszuschusses gestellt und bedauern aufrichtig, daß dieser Antrag keine Zustimmung gefunden hat.

Wir haben uns im Ausschusß auch bemüht, eine geradezu widerständige Bestimmung aus diesem Gesetze

herauszubringen, das ist die Bestimmung, die sagt, daß Vergleiche zwischen Berechtigten und Verpflichteten nur dann Geltung haben, wenn der Berechtigte, das ist also der Nehmende, in diesem Falle nicht schlechter gestellt ist als der Gebende. Nun, das widerspricht doch dem Sinne eines Vergleiches, und deshalb haben wir uns im Ausschusß bemüht, diese Bestimmung wenigstens dahin abzuändern, daß es heißen soll, wenn der Berechtigte durch den Vergleich nicht wesentlich ungünstiger gestellt wird, soll der Vergleich auch möglich sein. Wir haben diesen Antrag nicht nur im Sinne der Verpflichteten, sondern gewiß auch im Sinne des Berechtigten gestellt, und wir bedauern es sehrhaft, daß derselbe keine Zustimmung gefunden hat.

Wir sind leider nicht in der Lage, dem Minderheitsantrage der sozialdemokratischen Partei beizustimmen, und zwar aus folgendem Grunde: Wenn hier gesagt worden ist, daß es bedauerlich ist, daß einzelne ebenfalls diese Holzgiebigkeiten leisten müssen und daß das diese Leute ganz besonders trifft, so möchte ich doch betonen, daß das, was mein Herr Vorredner gesagt hat, nicht ganz richtig ist. (Pölzer: Es sind 71 Gemeinden!) Das sind Gemeindeleistungen. Aber Einzelleistungen sind nur in einigen wenigen Gemeinden. Das war nicht richtig, was Sie sagten. Diese Einzelleistungen treffen aber in überwiegender Zahl die Besitzer Esterházy und Batthyány, und wir haben daher gar keine Ursache, diese Herren im Schutz zu nehmen und nicht dafür zu sein, daß sie weiter ihre Leistungen tragen. (Zwischenrufe.) Die Gemeinde leistet es. Da sind wir auch der Meinung, daß es ganz etwas anderes ist, wenn die Gemeinde das leistet, als wenn der Einzelbesitzer das leisten muß, denn die Gemeinde ist jedenfalls leichter in der Lage, das zu beschaffen, und sie wird auch seinerzeit gewußt haben, warum sie das tut. In sehr vielen Fällen ist es nämlich so, daß der Anteil des Pfarrherrn an dem Walde eben wieder nur in den Gemeindewald einbezogen worden ist, so daß es berechtigt ist, daß man ihm nun das Holz in natura gibt. Er hat gleichsam das Hab und Gut der Pfarre der Gemeinde in Verwaltung übergeben und hat jetzt nur den Fruchtgenuss davon. Wir werden also, da wir den Sachverhalt kennen, gegen den Minderheitsantrag stimmen.

Im übrigen sind wir wirklich der Meinung, daß durch die Erledigung dieses Gesetzes ein Stück Mittelalter verschwindet. Für den Berechtigten, für den Pfarrherrn muß es ja entwürdigend sein, wenn er vielleicht noch die Probe abhalten soll, ob das Hendl wirklich auf den Topf hinauspringt oder ob es das noch nicht kann. Das waren jedenfalls Zustände, die für beide Teile entwürdigend sind. Wir haben heute schon in einem anderen Gegenstand an ein altes Privileg gerührt, und es kommt mir gerade so vor, als ob man den Staub aus

den alten Scharteien aufsteigen und die Motten davonfliegen fähre. Wir freuen uns, daß der Weg einmal beschritten wird, und hoffen, daß wir auf dem Wege bleiben werden. Wir werden daher, auch wenn unsere Wünsche nicht voll erfüllt sind, für das Gesetz stimmen, weil wir darin einen Fortschritt sehen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Probst: Hohes Haus! Durch das Gesetzwerden dieser Vorlage sollte eigentlich ein Unrecht, das insbesondere im Burgenlande noch besteht, beseitigt werden. Es wäre unrichtig, zu behaupten, daß durch dieses Gesetz nicht wesentliche Änderungen vollzogen werden, die im Interesse der Volkswirtschaft und im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung im Lande gelegen sind. Was mein geschätzter Herr Vorredner vom Bauernbund erläutert hat, ist aber doch nicht richtig. Gerade bei uns im Burgenlande liegen die Verhältnisse ganz anders als in den übrigen Bundesländern. Bei uns kann ich Ihnen Dutzende, ja hunderte einzelne Besitzer nennen, die noch in den sechziger und siebziger Jahren einen Besitz von 60, 80 und 100 Katastraljoch hatten. So ist zum Beispiel in Rogersdorf ein Bauer, der in den siebziger Jahren 84 Katastraljoch Grund hatte. Heute hat derselbe Bauer nur ein halbes Katastraljoch Grund. Obwohl aber der Grund von seinem ehemaligen Besitz durch Berechilichung seiner Kinder, durch die Überführung an die Verwandtschaft losgelöst wurde, so ist diese Naturalleistung trotzdem an seinem Hause haftengelassen. Auch bei der in diesem Gesetze vorgeesehenen Lösung, bei der erfreulicherweise der Bund zwei Drittel auf sich nimmt, wird durch das verbleibende Drittel dem betreffenden Besitzer noch immer eine große Last aufgeburdet.

Wenn der Herr Vorredner vom Bauernbund sagte, daß die 71 Gemeinden im Burgenlande nicht als solche in Betracht kommen, wo die einzelnen Bauern dazu beigetragen haben, sondern seine Stellungnahme damit begründet, daß es eine politische Gemeinde ist, so sage ich, die politischen Gemeinden sind eben gezwungen, das wieder auf ihre Mitbesitzer, ihre Mietsteuerträger zu überwälzen. Es gäbe nur einen einzigen Ausweg, Kirchengemeinden zu schaffen und diese Aufteilung durch die Kirchengemeinden vornehmen zu lassen. Aber es ist unhaltbar, daß man durch dieses Gesetz wieder 71, beziehungsweise 80 Gemeinden des Burgenlandes mit einer keinem anderen Lande im ganzen Bundesgebiete auferlegten Last weiterbelastet und ihre Bewohner einfach als Bürger zweiter Güte behandelt. Uns Burgenländern kommt es immer sehr sonderbar vor, wenn bei einer Gesetzesbestimmung das Burgenland so behandelt wird, als wären wir nicht gleichberechtigt mit allen übrigen Ländern. Wir wissen genau, daß es der größte Teil unserer

Pfarrer vollkommen einsieht, daß das das größte Unrecht für die einzelnen Besitzer bedeutet. Ich kenne Pfarrer, welche auf die ihnen von den einzelnen Besitzern zustehenden Leistungen verzichten, weil sie sehen, daß die Betreffenden nicht imstande sind, das zu leisten. Ich kenne Pfarrer, die das von der Gemeinde gar nicht annehmen. Aber ich kenne auch wieder Pfarrer und Gemeinden, deren Bewohner 30 bis 50 Kilometer um Holz fahren müssen, um das Holz aufzubringen, das sie dem Pfarrer geben müssen. Fragen Sie den Herrn Abg. Hareter, wo im Neusiedler Bezirk, fragen Sie ihn, wo im südlichen Burgenlande die Leute das Holz herschleppen müssen, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Pfarrern zu erfüllen. Daher wird durch dieses Gesetz den 71, beziehungsweise 80 Gemeinden ein großes Unrecht zugefügt, und ich möchte Sie sehr bitten, den Minderheitsantrag, den der Abg. Pölzer gestellt hat, zuzustimmen. Dann werden Sie die 80 burgenländischen Gemeinden mit den Gemeinden der übrigen Bundesländer gleichberechtigt gemacht haben. (Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Gürtler den Vorsitz übernommen.)

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung wird das erste Gesetz (Grundsatzgesetz) unter Ablehnung des Minderheitsantrages (Zusatzantrag zu Artikel II, § 1, Absatz 1) in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Hierauf wird das zweite Gesetz, wirksam für das Burgenland, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Beide Gesetze werden sodann in getrennter Abstimmung auch in dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. Ergänzung und Abänderung des Weingesetzes (II. Weingesetznovelle) (B. 346).

Zugewiesen werden: Regierungsvorlagen B. 335 dem Ausschuß für soziale Verwaltung, B. 336 und 346 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft und B. 345 dem Ausschuß für Verkehrswesen, die Anträge Nr. 211 dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht, Nr. 214 und 215 dem Justizausschuß, Nr. 212 und 213 dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

An Stelle Pistor und Zarboch als Mitglieder des Ausschusses für Handel werden Hartleb und Klimann, an Stelle Zarboch als Ersatzmann des Finanz- und Budgetausschusses Dr. Waber und an Stelle Steiner als Ersatzmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft Thaler gewählt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 50 Min. nachm.